

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Klagen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. & w. excl. der Stempelgebühr à 30 fr. Eigenthümer u. Verleger: **Th. Steinhausen.**

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 212.

Sermannstadt, Montag am 7. September.

1863.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 3. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 94 Mitglieder anwesend waren, wird in allen drei Landessprachen verlesen, die Einwendungen Ladislaus v. Popp's, Bischof Schaguna's und Metropolit Sterka Sulutiu's berücksichtigt. Kanitler spricht für die Gleichförmigkeit in der Titulatur, wie sie auch in andern Parlamenten üblich sei. Hier aber höre man die verschiedensten Titel, Excellenzen, Bischof u. s. w. Abgeordneter genüge; er seinerseits verzichte auch auf das „Herr“ und verbitte sich den „Jacob.“

Präsident Grois: Es bestehen schon Beschlüsse bezüglich der Titulaturen; so habe man zuletzt beschlossen, überall nur „Herr“ voranzusetzen. Das hohe Haus möge also etwas Definitives bestimmen.

Das Haus bleibt bei seinem früheren Beschlusse. Sonach wird das Protocoll richtig gestellt.

Präsident Grois liest nun den Absatz 2 des §. 2 und §. 3 der Regierungsvorlage in Verbindung mit §. 3. des Ausschuss-Entwurfes.

Ober Franz Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich will mich unter Einem über den §. 3 der Regierungsvorlage, über den §. 2 des Ausschuss-Entwurfes und im Zusammenhange mit dem zweiten Absatz des letzteren auch über die zweite Alinea des §. 3 der Regierungsvorlage aussprechen.

Das zunächst die Regierungsvorlage anbelangt, so muß ich mich entschieden dagegen erklären, und zwar aus folgenden Gründe: Der §. 1 der Regierungsvorlage läßt gesetzlich anerkannte Nationen in Siebenbürgen gelten; nach dem §. 3 kann davon gar keine Rede sein. Hiedurch wird die Absicht des Gesetzes nicht nur unklar, sondern geradezu zweideutig. Und aus diesem Grunde kann ich mich mit der Regierungsvorlage unmöglich befunden, denn so wie ich im Privatleben nur mit demjenigen Freundeschaft schließen kann, von dessen Ehrlichkeit und Ehrlichkeit ich fest überzeugt bin; so kann ich im öffentlichen Leben nur dasjenige durch meine Zustimmung unterstützen, dessen Tendenz klar und unzweideutig dasteht. (Bravo!)

Doch, ich wende mich, um nicht breit zu werden, dem Ausschussentwurf zu. Der §. 2 des Ausschussentwurfes fußt auf historischem Boden; ich kann das nicht läugnen, muß mich aber nichtbedenklicher dagegen aussprechen, denn er hält den historischen Boden in einer Weise fest, daß dadurch die Freiheit vieler, welche unser geliebtes Vaterland bewohnen, beeinträchtigt wird. Während der §. den Ungarn, Serben, Sachsen und Romanen politische-nationale Voll- und Gleichberechtigung zuerkennend, räumt er den übrigen Ländern d. s. d. h. eine Rechtsstellung ein, die ich zwar nicht genau zu definieren vermag, die aber unzweifelhaft nur einen Theil jener Freiheit in sich schließt, deren sich die Genossen der genannten Nationen erfreuen. Und eben dieses ist's, was mich gegen diesen §. so sehr einnimmt.

Denn bei aller Achtung vor der Geschichte, kann ich es nicht über mich gewinnen, auch nur einen Landesbewohner grundrächlich vom Genusse derjenigen bürgerlichen und politischen Rechte auszuschließen, die ich für mich selbst in Anspruch nehme. Es liegt im Wesen der echten Liebe zur Freiheit, neidlos allen und jedem diejenige freie Bewegung zu gestatten, die man für sich selbst fordert. (Beifall.) Auch ich beuge mich vor der Autorität der Geschichte; aber zur Geschichte gehört nicht nur das, was in früheren Jahrhunderten geschah; es gehören dazu auch die großen Errungenschaften der Neuzeit, und die größte dieser Errungenschaften ist untrüglich die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession und Nationalität. (So ist's!)

Im Zusammenhange mit dem Gesagten beantrage ich nachfolgende Forderung:

„Die romanische Nation ist mit den übrigen gesetzlich anerkannten Nationen Siebenbürgens vollkommen gleichberechtigt.“

Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession erleidet hiedurch keine Beschränkung.

Ich erlaube mir, diesen Antrag mit wenigen Worten zu begründen. Zu dem Gesetz, welches zu Stande gebracht werden soll, handelt es sich zunächst und in dem vorliegenden §., um die Gleichberechtigung der romanischen Nation. Was darüber gesagt wird, muß so beschaffen sein, daß es den bevorstehenden Arbeiten des Landtages nicht präjudicirt. Dieser Gesichtspunkt scheint mir wesentlich und maßgebend zu sein und schließt überdies, aber im Gegensatz zur Regierungsvorlage, das nicht aus, was in diesem Hause der historische Boden genannt und so warm befürwortet wurde.

M. H. Ich will nicht bereits Gesagtes wiederholen. So viel aber muß ich doch sagen, die Consequenzen sind mir zwar nicht bekannt, welche die Vertheidiger des historischen Bodens aus diesem ziehen werden. Das macht mir indes gar keinen Kummer. Denn die verehrten Herren von der linken Seite werden auch in Zukunft nur ein Bestandtheil des neuen Factors der siebenbürgischen Gesetzgebung sein. Und die übrigen Bestandtheile dieses Factors werden sich zu wehren wissen, wenn es Noth thut. Der Umstand also, daß heute oder morgen unliebsame Consequenzen aus dem historischen Boden gezogen werden könnten, kann mich nicht und nimmer bestimmen, den historischen Boden zu verläugnen. Ich kann nicht königlicher gestimmt sein, als der König selbst. Ich kann den historischen Boden schon deshalb nicht läugnen, weil ich die Ehre habe, der deutschen Nation anzugehören, die ihren siebenhundertjährigen Fortbestand gerade dem historischen Rechte zu verdanken hat, welches sie zu vertheidigen wußte. (So ist's!)

Ich bebe, allerdings vor dem Buchstaben, nicht aber vor dem Geiste des siebenbürgischen Verfassungssystems zurück. Es liegt nun in dem Geiste dieses Systems und kann nicht weggelugnet werden, daß dem nationalen Element als solchem eine staatsrechtliche Bedeutung zukommt. Zeuge dessen ist, um alles andere zu geschweigen, die Thatsache, daß die sächsische Nation als solche auf den Landtagen vertreten war, daß sie das Curiatvotum bis zum Jahre 1791 besaß, daß sie, selbst nachdem sie das Curiatvotum verloren hatte, das Nationalstimmrecht auf den Landtagen führte, daß

sie ein Municipium mit nationalem Charakter besessen hat bis auf den heutigen Tag. (So ist's!)

Ich bebe vor dem Geiste des siebenbürgischen Verfassungssystems nicht zurück; denn es schließt daselbe eine Interessenvetretung principieell nicht aus, (so ist's!) ebensowenig, wie andere ständische Verfassungen, z. B. des Königreiches Sachsen, wo in der zweiten Kammer neben dem Rittergutsbesitzer der Bauer, der Fabrikant Sitz und Stimme hat. Man mag sagen, was man will, es sind auf den siebenbürgischen Landtagen außer dem nationalen Interesse auch andere Interessen vertreten gewesen. Die Kirche, wenngleich sehr mangelhaft, der Großgrundbesitz vorzugsweise, das Bürgertum, wenngleich nicht als solches.

Damit aber eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Vertretung aller Interessen für die Zukunft nicht unmöglich gemacht werde, ist es nothwendig, eine Vertretung zu Stande zu bringen, welche der zukünftigen Ordnung und Zusammenfassung des Landtages nicht präjudicirt. Eine solche Vertretung ist in meinem Antrage gegeben, indem dieser Antrag den Grundfah der politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession anerkennt.

Die Anerkennung dieses Grundfahes ist für unser Vaterland eine Forderung der Selbsterhaltung. Denn mit welchem Rechte dürfen wir erwarten, daß sich unserm geliebtem Lande auswärtige Capitalien zuwenden, wenn die Eigenthümer jener Capitalien hier im Lande nur die Vorjamen der persönlichen Gleichberechtigung zu genießen hätten, welche vom Tische der Herrn des Landes fallen. (Bravo!)

Die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen hat das verfassungsmäßige Recht, ausgezeichnete Männer der Wissenschaft aus dem Auslande in den Dienst der Kirche und Schule zu berufen. An die zu erziehende paritätische Universität in Sermannstadt werden dann ein- bis ausgezeichnete Männer der Wissenschaft aus Deutschland, aus Rumänien berufen werden. Meine Herren! sollen diese Männer ein geringeres Maß von Freiheiten im Lande genießen als die Eingeborenen? Ich glaube, es liegt im Culturinteresse des Vaterlandes, den Grundfah der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession freudig anzuerkennen. (So ist's!)

Dieser Grundfah schließt, wie ich schon anzudeuten mir erlaubte, die Garantie für die Vertretung aller Interessen in sich. Und dieses nimm ich am meisten für denselben ein, denn ich bin der Meinung, daß nunmehr auch für Siebenbürgen die Zeit endlich gekommen sei, wo sich die Volksvertretung auch um die practischen Interessen des Landes bekümmert. Ich bin der Meinung, es habe diejenige Periode der siebenbürgischen Gesetzgebung nunmehr aufgehört, von welcher Franz Kemény bei Gründung des 1841ger Landtages sagte: es sei eine Schande, wie sehr die siebenbürgische Gesetzgebung hinter den Anforderungen an ein geregeltes bürgerliches Leben zurückgeblieben sei.

Mein Antrag trägt endlich auch dem 2. Alinea des §. 2 der Regierungsvorlage Rechnung, in dem er die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner auch von dem Bekenntnis unabhängig erklärt. Indes bin ich der Meinung, es solle dies nicht in einem selbstständigen Antrage, sondern bloß in einem Absätze gesagt werden.

Präsident stellt die Unterstützungsfrage.

Der Antrag Ober's wird nicht genügend unterstützt. Popp Ladislaus v. verbindet den zweiten Absatz im §. 2 und den zweiten Absatz im §. 3 des Ausschuss-Entwurfes mit dem zweiten Absatz im §. 2 der Regierungsvorlage; spricht sich dem Sinne nach für die Ober'sche Rechtsanschauung aus, hält aber den Antrag für nicht nöthig und verleiht bei §. 3 der Regierungsvorlage, wie er sie formulirt hat: „§. 3. Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnis, und von jeder Nationalität.“ (Wir hoffen die Rede vollständig nachtragen zu können.)

Brandisch Carl (Mediasch): Hohes Haus! Ich stehe auf historischem Boden und ich muß mich von diesem Boden aus gegen die Fassung des Ausschuss-Entwurfes und für die Fassung der Regierungsvorlage aussprechen.

Ueber den Inhalt des §. 3. der Regierungsvorlage und Alinea 2 vom 2. §. des Ausschuss-Entwurfes betreffs der politischen Gleichberechtigung wenigstens aller Landesöhne ist schon bei Verhandlung des 1. §. 2. Wenigstens des gesagt worden. Ich kann mich daher der Aufgabe über den Inhalt zu sprechen entschlagen und auf die bloße Form und Fassung dieser eben in Verhandlung stehenden §§ beschränken; denn an der Form liegt mir auch etwas.

Zuvor muß ich aber das in Abtheilung 2, §. 2 des Ausschuss-Entwurfes vorkommende „verbürgt“ genauer ins Auge fassen.

Dieser Absatz setzt ausdrücklich voraus, daß die Gleichberechtigung aller Landesbewohner schon früher irgendwo verbürgt worden sei, und zwar muß ich hinzusetzen, gesetzlich verbürgt worden sei; denn durch das Unangekennntsein eines bloß factischen Zustandes dürfte es dem Ausschusse wohl schwerlich gelingen, die Befürworter der nicht zu den berechtigten Nationen Siebenbürgens zählenden Landesbewohner, betreffs ihrer Gleichberechtigung mit den zu jenen Gehörigen zu zerstreuen, wie sich ja auch die löbl. romanische Nation nicht bei ihrem factischen Besitz politischer Rechte beruhigt, sondern ihre Rechte durch förmliche Gesetze gewahrt wissen will.

Gesetzlich finde ich nun aber diese Gleichberechtigung nur in einem Artikel ausgesprochen. Es ist der bekannte, oder wenn man lieber will, der berühmte l. 1848.

Aber hierauf wollte sich offenbar der Ausschuss nicht beziehen, und ich selbst beziehe mich nicht darauf, weil ich denselben aufgehoben wissen möchte. Der Ausschuss beruft sich in seinem Bericht ausdrücklich auf die Bürgerschaft des October-Diplomes.

Ich will nun nicht hervorheben und betonen, daß das October-Diplom jene Bürgerschaft gar nicht enthält, sondern, daß es in seiner Einleitung nur die Thatsache constatirt, die gemeinsamen organischen Einrichtungen hätten sich durch die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz u. s. w. erweitert und geträufelt. Ich will vielmehr annehmen, das October-Diplom enthalte jene Bürgerschaft wirklich.

Dann muß ich aber fragen: wenn ich nämlich allen Landesbewohnern

ihre politischen Rechte gesetzlich gewahrt wissen will: können wir vom Standpunkte unserer Verfassung, und namentlich vom Standpunkte des VII. und VIII. Artikels von 1791 jene Bürgerschaft als eine gesetzliche anerkennen?

Wenn man nun auch, wie man zu sagen pflegt, ein Auge zudrücken und „ja“ antworten wollte, so muß ich ferner fragen: Was soll dann unsere Erklärung in der Adresse, „daß wir über die beiden Diplome eigene Gesetzesartikel verfaßt und der Allerhöchsten Sanction unterbreiten wollen“, bedeuten, wenn jene Diplome für uns jetzt schon Gesetzeskraft haben?

Ich denke, meine Herren! entweder hat unsere Erklärung einen guten und festen Grund, dann ist es aber ein juristischer Anachronismus, wenn wir den Diplomaten jetzt schon Gesetzeskraft zuschreiben wollen, oder die Diplome haben jetzt schon auch für uns Gesetzeskraft, dann aber ist unsere Erklärung in der Adresse — entschuldigen Sie, meine Herren — nichts anderes, als eine politische Comödie. Bei einer solchen Comödie möchte ich mir aber wenigstens für meine Person sogar die Ehre eines Statisten verbieten.

Es sind, meine Herren! schon manche theils restituirte, theils nicht restituirte Seiten unserer Verfassung berührt worden. Ein Unterschied, den ich nicht recht begreife. Das aber halte ich für nothwendig, daß wir eine Seite dieser Restitution nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Es ist dies die Restitution unserer Verfassung gegenüber dem früheren Absolutismus, es ist die Restitution des VII. und VIII. Artikels 1791; denn, sind diese nicht restituirt, so sprechen wir von unserer früheren Verfassung lieber gar nicht mehr.

Ich muß daher vom Standpunkte unserer früheren Verfassung — und meine Herren! so lange die Diplome auf einem siebenbürgischen Landtag nicht verhandelt und nicht inarticulirt worden sind, so kenne ich als Landtagsmitglied auch keine andere Verfassung, als die alte, — ich muß namentlich vom Standpunkte des VII. und VIII. Artikels von 1791, ja ich muß sogar vom Standpunkte unserer Adresse die Bürgerschaft des October-Diplomes in Beziehung auf Siebenbürgen als eine gesetzliche negiren.

Aber, meine Herren! ich bleibe bei der bloßen Negation nicht stehen, ich schreite zur Position fort, denn eben so, wie die l. Regierung mit dem Absolutismus vollständig gebrochen hat, so müssen auch wir mit der bloßen Negation brechen und zur Position übergehen.

Fassen wir nun von diesem Standpunkte aus, Alinea 2, §. 2 des Ausschuss-Entwurfes ins Auge. — Negirt sie einen Act des Absolutismus — denn für Siebenbürgen kommt die politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner aus einer früheren absolutistischen Zeit? Nein. — Pointirt sie etwas, das heißt: spricht sie die politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner positiv als Gesetz aus? — Nein. — Also was thut sie? Sie läßt einen absolutistischen Act unangestastet oder in der Schwere.

Aber, meine Herren! Hierin liegt noch etwas mehr; denn indem sie dem Absolutismus indirect ein Denkmal setzt, stellt sie uns Allen ein Testimonium paupertatis aus; denn sie sagt und beweist, daß wir uns nicht zur Position haben erheben können. Gegen ein solches Zeugniß muß ich mich aber wenigstens für meine Person verwahren.

Vergleichen wir nun aber damit §. 3 der Regierungsvorlage. Er enthält auch nicht die geringste Spur irgend einer Beziehung auf einen Act der früheren absolutistischen Zeit; sondern er spricht die vollkommene Gleichberechtigung sämtlicher Nationalitäten — wofür ich jedoch lieber „sämtlicher Bewohner“ gesetzt wissen möchte — unseres Vaterlandes ganz bestimmt und positiv als Gesetz aus.

Findet es aber die l. Regierung selbst nicht für angezeigt, sich auf einen früheren Act einer absolutistischen Zeit zu beziehen, nun begreife ich wahrhaftig nicht, warum ich mit dem Absolutismus liebäugeln soll.

Aus allen angeführten Gründen, meine Herren! halte ich es mit der Regierung. Ich verwerfe entschieden die Fassung des Ausschuss-Entwurfes und nehme die Fassung der Regierungsvorlage mit der einzigen Modification an, daß Absatz 2, §. 2 mit §. 3 zusammengezogen und in dem ersten Theile des §. 3. statt des Wortes „Nationalitäten“, „Bewohner“ gesetzt und vor dem Worte „vollkommen“ das Wort „politisch“, hinter dem Worte „Nationalität“ dagegen „und Religion“ eingeschaltet werde. Diesemnach würde §. 3 also lauten:

„Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnisse.“

Die sämtlichen Bewohner des Großfürstenthums Siebenbürgen sind „politisch“ vollkommen gleichberechtigt. Es kann und darf daher Niemand „aus dem Titel der Nationalität und Religion irgend ein Vorrecht oder „oder eine Bevorzugung ansprechen oder geltend machen.“

Dem ersten Absätze des Ober'schen Antrages, betreffend die Gleichberechtigung der 4 Nationen, schreibe ich mich an, den zweiten Absatz aber kann ich nicht unterstützen, weil er negativ gefaßt ist, obgleich ich mit den angeführten Motiven vollständig einverstanden bin.

Epitaphium *

Titel Friedrich bemerkt: Ich muß im Voraus erklären, daß ich mich nur jenem Antrage anschließen kann, welcher freisinniger und zugleich gegen alle Landesbewohner gerecht ist.

Aus dem angeführten Grunde kann ich der Ansicht des Landes-Ausschusses nicht beistimmen, welcher einen Theil der Bevölkerung Siebenbürgens von dem vollen Genusse politischer Rechte ausschließt. — Es wäre fürwahr ungerecht und dem Begriffe der Gleichberechtigung widersprechend, wenn wir in demselben Augenblicke, wo die romanische Nation anerkannt, und als gleichberechtigt mit den andern Nationen erklärt wird, andere Bewohner des Landes von der Theilnahme an diesen Rechten ausschließen, und nach dem Eintritte der Romanen gleichsam die Thür versperrt en sollten.

Der Absolutismus hat bereits alle Nationalitäten Siebenbürgens und der ganzen Monarchie für vollkommen gleichberechtigt erklärt, — alle Nationalitäten befinden sich bereits factisch in dem Genusse politischer Rechte; — wird nun der constitutionelle Landtag von Siebenbürgen weniger freisinnig sein, und den kleineren Völkern,

wöhnlichen Amtsstunden genommen werden.

ten Schulen hat der reicht, zu übernehmen. Hypothekar- oder Pfandbesondere Verpfändung die Folgen des §. 509 rer Rechte aufmerksam

1863. und Stuhlgericht.

1-3

Stuhlgericht Hermannstadt a Vidrigina aus Residens, zur Hereinbringung fr. l. W. c. s. c. die tan Oancea aus Residens

samt Hof, Garten inar, im Schatzwerthe

er Gebiete im 9. Riede, aster, im Schatzwerthe zum Vollzuge wird der tober, der zweite auf, jedesmal um 9 Uhr Kanzlei in Resinar be-

eingeladen. Der Käufer verpflichtet sich, die nach Anweisung des werden alle etwaige en hiemit aufgefordert, den Rechtsfolgen des §. 509 anzumelden.

1863. Stuhlgericht.

Bischof, die über 150 schaflichen u. Mit meh-apbirten Tafeln. Zweite

Büchlein für die Auswahl Geburtstage, fische. Dritte, vermehrte und sechs Aufstellungen.

eimschreiber in allen Gelegenheiten. Ein voll-steller und Rathgeber für Liebe gewinnen und ertung zu mündlichen und beiläufigen in französischer schmäckerlichen Briefen. überreicht und Blumenprache vermehrte Auflage. Wien,

ungs-Komiker. Ausge-übliches mit Melobien und acten und handchriftlichen sig. 1863. 70 kr.

Des frühlichen Säu-gliederbuch, enthaltend von 365 der schön-ten, Chor- und Jäger-Vier-telner Theater-Complets, feierlich zur Erweiterung in tend vermehrte Auflage.

Marktpreis (ung) 1863.

Besten	Mittlerer	Winterer
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
3 60	3 33	3 7
2 80	2 53	2 27
2 27	2 20	2 13
1 47	1 40	1 33
2 20		
80		
8		
6 50		
5		
2 40		
16		
20		
12		
16		
1 7		
1		
80		
60		
7		
13	12	10
38		

die selbst an der Wahl der demaligen Landtags-Abgeordneten theilgenommen haben, — die bereits erlangte Gleichberechtigung wieder entstehen?

Aus demselben Grunde kann ich auch dem Antrage des Abgeordneten Sipotariu nicht beistimmen; ich kann auch dessen Ansicht nicht theilen, daß demselben nur die Anerkennung und Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen Gegenstand der Verhandlung wäre.

Zur §. 3 der diesfälligen Regierungsvorlage wird ausdrücklich gesagt: „Die sämmtlichen Nationalitäten des Großfürstenthums Siebenbürgen sind vollkommen gleichberechtigt; dieser §. steht doch offenbar an der heutigen Tagesordnung und ist Gegenstand der heutigen Verhandlung.“

Wie bekannt ist, waren nicht nur die romanischen Unterthanen, sondern auch ein bedeutender Theil der kleineren sächsischen Bevölkerung in den Comitaten, als Unterthanen, von dem Genuße der politischen Rechte ausgeschlossen, und es war der sächsischen Nation, welche auch früher an der Gesetzgebung theilgenommen hat, nicht möglich, ihre Brüder in den Comitaten von dem auf ihnen lastenden Joche zu befreien, und dieselben am Vollgenuße der politischen Rechte theilhaftig zu machen.

Wenn nun die Gleichberechtigung im Sinne der siebenbürgischen Verfassung, wie sie eben demalsten wurde, bis auf die romanische Nation beschränkt würde, so können die Sachsen auf Comitatsboden auch für die Zukunft nicht als gleichberechtigt angesehen werden, weil außer dem besprochenen Unionsartikel vom Jahre 1848 mit der darin ausgesprochenen jogyenlöseg noch kein konstitutionelles Gesetz deren Gleichberechtigung ausgesprochen hat, — die Gesetze der absoluten Regierung sind aber, — nach mehrfacher Auffassung nicht rechtskräftige Gesetze.

Nicht Gleichberechtigung und Freiheit ist aber in der Vorlage der Regierung und in jenem Antrage enthalten, welcher sämmtliche Nationalitäten des Großfürstenthums Siebenbürgen für vollkommen gleichberechtigt, und außerdem die Ausübung politischer Rechte von jedem Religionsbekenntnisse, ja von jeder Nationalität unabhängig erklärt.

Es ist eine ziemlich allgemeine anerkannte Wahrheit, daß eine nationale Justiz ihrem Zwecke weniger entspreche. Mit denselben Gebrechen und Mängeln muß aber auch eine nationale Verwaltung und eine nationale Gesetzgebung behaftet sein.

Ich aber der obige Satz wahr, so kann es nur als ein Fortschritt zum Besseren angesehen werden, wenn die Ausübung und der Genuß politischer Rechte von jedem Religionsbekenntnisse, ja von jeder Nationalität unabhängig gemacht wird; — es muß als ein Fortschritt zum Besseren betrachtet werden, wenn mehr auf Verdienst, größere Befähigung und auf ein strenges Rechtsgesühl, als auf die minder wesentliche Eigenschaft der Nationalität Rücksicht genommen, wenn überhaupt die Gleichberechtigung und die Zweckmäßigkeit mehr beachtet wird, als das National-Interesse.

Nur auf diesem Wege kann Siebenbürgen von den sieben obersten Todsünden befreit werden.

Aus den angeführten Gründen schließe ich mich dem freisinnigen Antrage Sr. Excellenz des Herrn Vicepräsidenten Popp an.

Popp Ladislaus v. spricht mit Beifall gegen die Ausführungen Sipotariu's.

v. Laszoffy (in ungarischer Sprache) ehrt die frühere Verfassung; doch sei der Zeitgeist gegen die ganze Zurückführung derselben. Es wäre das, wie ein altes Gewand für junge Leute. Er glaube nicht, daß die Romanen nur sich inactivitäten, Andere aber außerhalb der Verfassung stehen würden. Das wäre ebenfalls gegen den Zeitgeist. Es werde gesagt sein, wenn die politischen Rechte auf alle Bürger des Landes ausgedehnt würden. Er schließt sich v. Popp an, dessen Antrag der Regierungsvorlage am nächsten stehe.

Man Gabriel verteidigt und unterstützt Sipotariu; anerkennt auch die Richtigkeit des Antrages.

Varittu für Popp's Antrag. (Wir bringen die Rede vollständig.)

Conrad Schmidt: Ich kann nicht anders, als mich mit voller Ueberzeugung für den Antrag aussprechen, welchen der Herr Abgeordnete Pfarer Obert gestellt hat. Es fällt zwar der Antrag, welchen Sr. Exc. der Herr Abgeordnete von Inner-Szolnot, Vicepräsident Popp, gestellt hat, so ziemlich mit dem Antrage des Herrn Pfarers Obert zusammen, allein ich muß gestehen, die Formulirung des Obert'schen Antrages ist gerade in jenem Theile, der jetzt Gegenstand der Verhandlung ist, bestimmter als der des Herrn Vicepräsidenten Popp, und deshalb entscheide ich mich für den Obert'schen Antrag; nur möchte ich zu diesem Antrage noch einen kleinen Zusatz geben. Der Antrag lautet nämlich: „Die romanische Nation ist mit den übrigen gesetzlich anerkannten Nationen des Großfürstenthums Siebenbürgen vollkommen gleichberechtigt. Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession erleidet hiedurch keine Beschränkung.“

Hier möchte ich, wo gesagt wird: „ohne Unterschied der Nationalität und Confession“ noch hinzusetzen „ohne Unterschied der verschiednen benannten Landesheile.“

Ich motivire diesen Zusatz damit: man könnte auf irgend einer Seite vielleicht meinen, daß wir etwa Hintergedanken hätten, wir Sachsen könnten am Ende doch etwas Besondere für uns in Anspruch nehmen. Es hat die Benennung „Sachsenland“ bei unsern Mitbürgern romanischer Nationalität bisher schon Besorgnisse erregt und Proteste hervorgerufen. Ich möchte dieser Besorgnisse von vornherein dadurch begegnen, daß ich als Zusatz zu dem Obert'schen Antrage noch vorschlage: „Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession und ohne Unterschied der verschiednen benannten Landesheile.“

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß über die Benennung der Landesheile ein abgezonderter Paragraph besteht, über den die Verhandlung später stattfinden wird.

Conrad Schmidt: Ich weiß das sehr gut, aber der Antrag ist so formulirt, daß ich glaube, was in dem §. 4 gesagt wird, wird nicht in der Art gesagt, wie ich es formulirt habe, es wird also immer noch ein Unterschied zwischen meinem Antrage und der Formulirung des §. 4 bestehen.

Ich muß mich aber entschieden gegen den Antrag des Herrn Sipotariu aussprechen. Dieser Antrag steht nach meiner Anschauung auf demselben engbegrenzten Standpunkte, welcher schon in einer früheren Sitzung aufgetaucht. Ich mache keinen Hehl daraus, hoher Landtag, ich spreche unter dem niederdrückenden Eindruck, welchen der Schluß der vorgestrigen Sitzung auf mich machte. Ich habe bisher immer im Geiste der Vermittlung und im Geiste der Versöhnung gesprochen, und ich werde diesem Grundsatze auch hinfür treu bleiben, so lange ich nämlich daran glaube, es sei der linken Seite des Hauses nicht daran gelegen, und unter allen Umständen nur zu majoritiren, sondern es sei auch ihr daran gelegen, ein Verständniß unter uns herbeizuführen. Nun, da ich mich gegen den Antrag erkläre, so muß ich mich freilich auch die Einwendungen gegenwärtig halten, welche gegen den Standpunkt, den ich und meine Gesinnungsgenossen einnehmen, mit entgegengehalten werden können und zum Theil entgegengehalten worden sind. Es wurde nämlich von der linken Seite geltend gemacht, es handle sich jetzt nicht darum, für diejenigen Gesetze zu schaffen, welche nicht zu den gesetzlich anerkannten Nationen und Religionen gehören, sondern es handle sich darum, daß die romanische Nation, und zwar auf der Grundlage des früheren siebenbürgischen Staatsrechtes, anerkannt werde. Es wurde in dieser Beziehung gesagt, die romanische Nation müsse unter Dach gebracht werden, sie könne nicht draußen dem Wind und Re-

gen preisgegeben werden. Was man darunter verstehen solle „unter das Dach zu kommen“ ich weiß es nicht, es ist auch nicht näher explicirt worden; ich meine nur, Präfectenstellen, Stellen von Obermilitär- und Hof-Räthen, Stellen von Obergerichtsräthen, von Comitats-Administratoren und Obergerichtsräthen, waren auch nach unserer früheren Verfassung Cardinalstellen, hohe Aemter und Würden. Nun glaube ich, daß diejenigen Herren die auf Grund des Octoberdiploms — ich muß die betonen, denn ein neues Gesetz haben wir noch nicht, es soll erst geschaffen werden — solche Aemter und Würden heute einnehmen, nicht Ursache haben, sich zu beklagen, daß sie sich nicht unter dem Dache befinden, daß sie auf der Gasse stehen und dem Winde preisgegeben sind. Meine Herrn! Ich habe von vornherein gesagt und wiederhole es auch jetzt, daß ich alles, was ich für die Nation der Sachsen in Anspruch nehme, auch der romanischen Nation als einer gesetzlich anerkannten Nation gewähre; einen andern, einen exclusiven Standpunkt beanspruche ich für uns nicht und so muß ich mich auch dagegen aussprechen, wenn er für die romanische Nation beansprucht werden sollte.

Sollte jedoch der Antrag des Herrn Abgeordneten Obert die Majorität nicht für sich gewinnen, dann behalte ich mir vor, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Inner-Szolnot, des Vicepräsidenten Popp, der im Wesentlichen doch damit zusammengeht, beizutreten. Gegen die Ansicht, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Brandisch, und wenn ich nicht irre, auch noch von anderer Seite ausgesprochen wurde, als könne man sich auf das October-Diplom und auf die Februar-Verfassung nicht berufen, oder man könne denselben keine gesetzliche Wirkung beilegen, bis nicht der siebenbürgische Landtag diese beiden Staatsgrundgesetze inactivirt habe, muß ich mich entschieden aussprechen. Die beiden Staatsgrundgesetze, das October-Diplom und das Februar-Gesetz können nicht als offene Fragen von dem siebenbürgischen Landtage behandelt werden, in dieser Beziehung sind sie als Propositionen dem siebenbürgischen Landtage nicht gegeben worden. Meine Herren! Es handelt sich hier nur um die Durchführung dieser Gesetze, mit welcher es die vierte Proposition, betreffend die Art und Weise der Beschickung des Reichsrathes, zu thun hat. Ich würde auch wirklich nicht, wie der siebenbürgische Landtag dazu käme, diese Gesetze als eine offene Frage zu behandeln. Se. Majestät haben diese Gesetze aus eigener Nachvollkommenheit für die Gesamtmonarchie gegeben. Nun wird zwar gesagt, das sein ein Decret. Ein Decret würde es in dem Falle sein, wenn eine constitutionelle Gesetzgebung für die gemeinsamen Interessen des Reiches früher bestanden hätte und wenn die erwähnten Staatsgrundgesetze mit Umgehung einer solchen Gesetzgebung erlassen worden wären.

Ein solches Institut hat aber bekanntlich nicht bestanden, und so muß ich gestehen, erkenne ich und sehe ich in diesem Staatsgrundgesetze ebensov wenig ein Decret, als etwa in der bulla aurea des Königs Andreas, nur mit dem Unterschiede, daß die bulla aurea dem König Andreas von dem übermächtigen Adel abgedrungen wurde, während Se. Majestät unser Kaiser und Herr das October-Diplom und Februar-Gesetz aus eigenem freien Antriebe und Entschlusse erlassen hat. (Bravo!)

Ich glaube, für den Antrag des Herrn Pfarer Obert und für den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Vicepräsidenten Popp ist bereits so viel gesagt worden, daß mir zur Motivirung dieser beiden Anträge hier nichts übrig bleibt. Wer für ein Verständniß der Forderungen der Zeit empfänglich ist, und Sinn dafür hat, dem ist es genug, und somit wiederhole ich denn, daß ich zunächst den Antrag des Herrn Pfarers Obert unterstütze, und für den Fall, daß dieser Antrag nicht die Majorität erhält, mir vorbehalte, mich dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Vicepräsidenten Popp anzuschließen.

Obert: Ich nehme diesen Zusatz des Herrn Nationalgrafen in meinen Antrag auf.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Aluleanu hat das Wort.

Obert Franz nimmt den Antrag Conrad Schmidts in seinen Antrag auf.

Aluleanu: Es könne von der romanischen Nation nur als politische Nation die Rede sein. Er kann weder mit Sipotariu, noch mit Obert, noch mit v. Popp stimmen. Er stellt den Antrag, der Paragraph solle lauten:

„Die gesetzlich anerkannten Nationen, als die Nation der Ungarn, der Sachsen, der Rumänen und der Romanen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt und genießen als solche im Sinne der siebenbürgischen Landesverfassung gleiche politische Rechte. Die freie Religionsübung, so wie die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession erleidet hiedurch keine Beschränkung.“

Präsident Crois: Wird Aluleanus Antrag unterstützt? Der Antrag Aluleanus wird unterstützt. (Die Aufe nach Schluß der Debatte werden nicht berücksichtigt.)

Schuler-Libloy. (Sächsisch-Keen) Ich bin recht erfreut über den letztgestellten Antrag und zwar deshalb erfreut, weil es mir scheint, als ob wir Alle uns damit beruhigen könnten. Der Antrag enthält für die romanische Nation das, was sie durch die Inactivirung angestrebt hat, nämlich die Anerkennung als politische Nation. Der Antrag enthält, was wir alle anstreben müssen, nach den liberalen Principien, die wir nicht verläugnen können, die wir, wenn sie auch nicht auf dem October-Diplom ruhen, und wenn auch nicht die Frage aufstünde, die der Herr Deputirte von Mediasch aufgestellt hat, ob sie absolutistisch oder constitutionell „verbürgt“ seien, als unveräußerlich Rechte festhalten müssen, als Rechte, die am Himmel hängen, und vom Himmel nehmen wir sie herab, wenn man sie uns nicht gibt. Das ist die Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterschied der Confession, ohne Rücksicht auf Nationalität. Das hat der Antrag des Herrn Subernialrathes Aluleanu in einer ganz passenden Weise jener Anerkennung der romanischen als politischen Nation angefügt. Ein einziges Bedenken könnte man bezüglich jenes Passus „im Sinne der früheren Verfassung“ hegen, falls dabei nämlich nicht an jene jüritische Regel gedacht wird: cessante ratione legis, cessat lex ipsa. Im Sinne der früheren Verfassung hat es deswegen verschiedene Nationen und verschiedene Nationalterritorien gegeben, weil sie verschiedene Verfassungen, verschiedene Freiheiten und verschiedene Privilegien hatten, man könnte sich daher vielleicht zu der Schlussfolgerung verleiten lassen, es handle sich wieder um die Statuirung solcher Verchiedenheiten. Ich glaube aber durch unsere Erklärungen, welche wir wiederholentlich hier im Hause bin und her gewechselt haben, durch welche wir uns verständig haben, ist es unnöthig geworden eine solche Beschränkung darunter zu verziehen. Wir können uns daher auch mit dieser Fassung „im Sinne der früheren Verfassung“ einverstanden erklären, insofern damit nur gemeint ist: die moralische Persönlichkeit von politischen Nationen wird „im Sinne der früheren Verfassung“ durch die Gleichberechtigung der 4 Nationen anerkannt, damit ich daher das hohe Haus mit vielen Worten nicht noch ermüde — denn in der That scheint mir die Sache nach allen Richtungen erschöpft, und als wenn man gar nicht nöthig hätte nach neuen Anträgen zu suchen, oder die Vermittlung gestellter Anträge anzustreben — so erkläre ich mich vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Herrn Vorredners Aluleanu.

Schneider Joseph ist gegen die Fassung des Ausschussesberichtes, der die Gleichberechtigung der „Landesbürger“ ausschließt; für den Antrag Obert's; findet keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Anträgen v. Popp's und Aluleanu's für Verschmelzung aller drei Anträge. (Der abermals links laut gewordene Wunsch nach Schluß der Debatte wird abermals nicht berücksichtigt.)

Präsident Crois: macht darauf aufmerksam: der Ausdruck: „Landesbürger“ unterthüge Niemand; man möge also nicht mehr darauf zurückkommen.

Hannca. Hohes Haus! Nur die Art des Ganges der heutigen Verhandlungen in diesem hohen Hause bestimmt mich, meine Ueberzeugungen bezüglich des an der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes auszusprechen und namentlich der Umstand, von welchem ich gesehen habe, daß er in den Herzen der Herzen entsteht, als ob die Abgeordneten romanischer Nationalität sich ihre Herzen von Allem entfernen, was sich auf die Freiheit Anderer, welche nicht Romanen sind, bezieht.

Ich spreche, Hohes Haus! meine eigene Ueberzeugung aus, und glaube, daß sie nicht nur die weinige ist, sondern ich wage es zu sagen, sie sei die Ueberzeugung eines Jeden von uns, wie wir auf der linken sind, daß nämlich dann, wenn es zur Abfassung eines Gesetzes käme, durch welches meine Nation — ich weiß nicht, zu welcher Stellung — erhoben werde, und wenn ich sehe, daß durch dieses Gesetz wer immer, der das Ebenbild Gottes trägt, ausgeschlossen wird, ich gerne sagen würde, daß ich ein solches Gesetz nicht brauche, sondern lieber wie der leidende Lazar sein, der sich der Wunden, welche vom Lichte des Reiches herabgefallen sind, nicht erheuen konnte, — lieber würde ich mir ihm zusammenleiden, als die Ursache der Ungerechtigkeit zu sein. (Bravo!)

Ich will daher, meine Herrn! nur diese Meinung aus dem Herzen eines Jeden abmenden und entwirren allein dieses um so mehr, als wir uns und ich, jege kaum zu fählen beginnen, was es sei, Rechte zu haben, was frei zu sein, — und dieses, meine Herrn! nicht aus dem Grunde, weil vielleicht Jemand gelehrt hätte, sondern weil mich meine Ueberzeugung und die Ueberzeugung eines jeden Romanen zu dem Spruche geleitet hat: Was dir nicht gefällt, thue einem Andern nicht.“

Sodann an die Tagesordnung übergehend, nehme ich mir die Freiheit, mit Rücksicht auf die verschiednen Anträge, welche gemacht wurden, jenem beizutreten, welcher zuletzt von Seite des Herrn Abgeordneten Aluleanu gestellt wurde.

Allein zum Zwecke der Wahrung der guten Ordnung, und der Erweiterung des Gesetzesworts möchte ich noch etwas hinzusetzen. Da im §. 1 hinsichtlich der Berechtigung der romanischen Nation mit jenen Reden, welche die übrigen früher berechtigten Nationen haben, verhandelt, und im §. 2 die Stellung der griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Kirche bestimmt wurde, so glaube ich, daß es ein natürlicher Schluß sei, im §. 3 die politischen Rechte näher zu bezeichnen, welcher sowohl die romanische Nation als solche, als auch ihre Confessionen sich zu erfreuen hat. Daher würde meine Ueberzeugung die sein, daß in dem Antrage des Herrn Aluleanu neben den 4 anerkannten Nationen gesagt werde: „und die 6 recipirten Religionen.“ Im Uebrigen bin ich mit der Meinung des Herrn Aluleanu vollkommen einverstanden, und gerade aus diesem Grunde kann ich den von dem Herrn Abgeordneten von Hermannstadt Conrad Schmidt gestellten Antrag mit dem Zusatz, welcher sich auf den folgenden §. bezieht, nicht unterstützen.

Bevor ich aber diese meine kurze Rede beendige, nehme ich mir die Freiheit, bei dem, was ich heute von einigen Herrn aus dem Centrum gehört habe, einige Bemerkungen zu machen.

Vom Herrn Gietel habe ich gehört: „National-Justiz, National-Verwaltung, National-Gesetzgebung u. s. w.“

Ich erkläre mich gegen derartige Institutionen, wundere mich nur, weil gerade er aus der Mitte jener „Gesetzgebungen“ ist, die specifisch national sind. (Geheißt und Bravo! von der Linken.) Das hohe Haus möge mir verzeihen, daß ich eine kurze Bemerkung auch über das vom Herrn Schneider vorgebrachte machen will, nämlich da, wo er von „Landesbürgern“ erwöhnt.

Ich glaube, daß gerade der Herr Schneider unter den Umständen sich befindet, einer „Landesrichter“ zu den ihr gebührenden Rechten zu verhalten.

Schließlich, was die „Zeitungsschreiber“ anbelangt, sehe ich mich genöthigt zu erklären, daß es auch solche gibt, welche „auf eigenem Grund und Boden“ schreiben, was ihnen beliebt, und welche, indem sie zugleich Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leicht ihre Bemerkungen machen könnten; es für gerathener finden, den Einen und den Andern Abgeordneten an den Branger zu setzen und in die weite Welt zu schicken. (Geheißt und Bravo!)

Kannicher unterstützt mit einem kleinen Amendement den Antrag v. Popp's.

Vinder Michael: Ebenso.

Schuller Michael: Herr Präsident! Auch mein Wort ist fast nur eine Verzichtleistung auf das mir verliehene Wort. — Ich stehe nämlich unter derselben Bedingung, als mein Vorredner, der Herr Abgeordnete von Mühlbach, indem ich mir nämlich damals das Wort erbat, als der Herr Abgeordnete von Dobofa seinen Antrag stellte, der die Angehörigen der nicht anerkannten Nationen und Confessionen vom Genuße politischer Rechte auszuschließen schien. — Nun aber die Gründe dagegen von so vielen Seiten so freimüthig und bereit vorgebracht wurden, hieße es — zumal in so später Stunde — die Geduld des hohen Hauses mißbrauchen, wenn ich diese Gründe auch von meiner Seite vorbringen und ausführen wollte. — Ich beschränke mich denn darauf, zu erklären, daß mit von allen gestellten Anträgen, der Sr. Excellenz, des Herrn Vicepräsidenten Popp am meisten zusage; er empfiehlt sich durch seine Einfachheit, Klarheit und Freisinnigkeit, zumal wenn noch der von dem Herrn Abgeordneten von Hermannstadt beantragte Zusatz demselben zugesügt wird. — Dieser Antrag entspricht auch dem Geiste des Octoberdiploms, wo die Kerntheiligkeit ohne Unterschied von Stand und Geburt ausgesprochen wird. — Es ist zwar in diesem Hause gesagt worden, das Octoberdiplom und Februar-Patent sei noch nicht inactivirt; darauf könne man sich in einem Gesetze noch nicht berufen. — Nun, das ist ja wohl wahr; aber nach dem, was in dieser Richtung in der romanischen Konferenz, in der sächsischen National-Universität, hier im hohen Hause in der Beantwortung der Adresse geschah, sind wir diesen Staatsgrundgesetzen gegenüber so — ich möchte sagen — engagirt, daß wir uns überall darauf berufen können. — Es heißt sehr treffend im gemeinen Leben, ein Wort, ein Wort, ein Mann: das ausgesprochene Wort eines Mannes, einer Corporation verpflichtet darum wohl auch so, als würde das Gesetz Schwarz auf Weiß geschrieben. — Darum erkläre ich mich für den bereits erwöhnten Antrag. Wir wollen ja Alle auch nicht anders; denn das verlangt unser eigener Vortheil, unsers Landes Wohlthat. — Wir brauchen Kapital — geistliches, gewerbliches: das wird uns aber Niemand ins Land bringen, wenn wir Gesetze nach, welche den Fremden, der nicht ein Angehöriger der 4 Nationen ist, ausschließt. — Wir können das aber auch nicht, selbst wenn wir es wollten. — Ich muß zu dem, was die Furcht vor den Gespenstern des Pangermanismus, Panславismus, Datoromanismus so treffend dargestellt worden, noch hinzufügen, daß nun die Freizügigkeit der Ideen nicht nur ausgesprochen, sondern auch in unaufhaltsamem Gange ist: jedes Telegramm, jeder Bahnhug, jeder Postwagen bringt sie in wunderbarer Regelmäßigkeit, literarischen, journalistischen, gewerblichem Verkehr. — Die Ideen sind aber die Vorläufer; hinter ihnen kommen die Menschen.

Es ist daher unsere Pflicht, freisinnige, nicht ausschließende und engberzige Gesetze vorzuschlagen. — Aus diesem Grunde schließe ich mich dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten Popp, wie er durch die Zusätze des Hermannstädter Herrn Deputirten ergänzt worden, an.

Augyal verzichtet, weil er ganz mit v. Popp übereinstimmt, auf das Wort.

Sipotariu rechtfertigt seinen Antrag; will ja den Fortschritt, aber nicht die Revolution weder nach oben, noch nach unten; seine Ansicht

Stimme auch leanu überein. Sie hat gewartet; auf seinen Antrag Das werden. Obero zurüd.

Regaliti weise um die Benetzen von Zimmerungskontum und nicht hat ersten Antrag dulcom, so für sagt: „vier Namen. (Mehrere vier.)

Greell. Das daß geigt wer Obero rüdgegogen.

Regaliti Greellung und Gr. Abg. Aluleanu dem Antrage andere Differenz berechtigt auf

Dann ich dieselben haben in diesem Sinn gung nicht meth tion wird und einer andern de über zurechnen auslegung, daß Romanen mehr leanu. Wichtig trage des Herrn. Wenn mein Er „Die Ausübung leantnisse und Ausübung und bereits Gelegen klar, daß ich de die Fassung de des Antrages de haben kann, der dort, unbestimm batirt werden. I dessen Zweifel, man, der in de Zederman ohne terland zu geben

Die Fassung auch eine Ungen nennt sind, auch haben; das läßt freie Ausübung den 4 Nationen Hr. Abg. Alidu „gerliche und v „schied der Nat „tung.“

Da nun bestimmter ist, Andern zukomme gleichheit postul ligionsübung sü die Fassung des

Gu 11 (E zu halten. Unt wir Alle so war der Natur leide rein mag die N Braun bin. N nicht regieren. I Ich will daher A der Gegenstand e bedienen.

Meiner A entwürfe nur un sagen, daß man welche den übrig Es genügt endlic bürgerlichen Verfa verlegnen wollen

Dieser S stens hat sich u Etwas eriguet, hat auch der An Verhandlungen Etwas vernom den wir endlich Seite nicht ver ser Seite um S aufbauen und in zu Einer der a Einer der aueia Ebensonenig ho Eine etwa ausge dieser Gelegenbet

Ich denke zu thun. Don den Antrag des Popp erklären u Zimmermann u e wie wir gehört

stimme auch im Wesentlichen mit jener von v. Popp, Baritiu und Alduleanu überein.

Sie hätten schon so lange auf die Quanticulierung ihrer Nation gewartet; auch Sr. Majestät wolle daselbe; und nur deshalb habe er seinen Antrag so formuliert.

Das von Baritiu verlangte Jubigenat solle abgesondert behandelt werden. Oberst Franz zieht seinen Antrag zu Gunsten des v. Popp'schen zurück.

Regaliti Zimmerman: Nach dieser Erklärung wird es sich vorzugsweise um die Beleuchtung der zwei Anträge handeln, nämlich des Hrn. Abgeordneten von Jauer-Szolnot Popp und des Hrn. Abg. Alduleanu. Der Regierungsentwurf, dessen Vertheidigung der Vertreter der Regierung auch heute uns nicht hat zutommen lassen, bliebe auf sich beruhen. Wenn ich den ersten Antrag des Hrn. Abg. Popp vergleiche mit dem des Hrn. Abg. Alduleanu, so finde ich zwischen beiden nur die Differenz: der Hr. Abg. Popp sagt: „vier Nationen“; der Hr. Abg. Alduleanu nennt sie sämmtlich beim Namen.

(Mehrere Stimmen: der Popp'sche Antrag sagt sämmtliche oder die vier.)

Grell. Popp: Es ist mir alles eins, ich erkläre mich einverstanden, daß gesagt werde: die vier gesetzlich anerkannten Nationen u. s. w.

Oberst: Ich habe nur unter dieser Bedingung meinen Antrag zurückgezogen.

Regaliti Zimmerman: Ich finde zwischen diesem Antrag Sr. Excellenz und des Hrn. Abg. Alduleanu keine wesentliche Differenz. Der Hr. Abg. Alduleanu nennt die vier Nationen namentlich, während sie in dem Antrag des Hrn. Popp nicht namentlich angeführt werden. Eine andere Differenz wäre die, daß der Hr. Abg. Alduleanu sagt: sie sind gleichberechtigt auf Grund der sieben. Verfassung.

Nun ich kann diesen Worten einen andern Sinn nicht beilegen, als dieselben haben in dem Eröffnungsrescripte des Landtages ddo. 10. Juni; in diesem sind sie gleichfalls enthalten und scheinen nach meiner Uebersetzung nicht mehr und nicht weniger zu bedeuten, als: die romanische Nation wird und soll jene Rechte haben, welche das sieben. Staatsrecht irgend einer andern der bisher recipirten drei Nationen zuerkannt hat, zuerkannt oder zuerkennen wird. Ist das der Fall, so entscheide ich mich in der Voraussetzung, daß die Textirung des Antrages des Hrn. Abg. Alduleanu den Romänen mehr zuzufügen dürfte, für die Textirung des Hrn. Abg. Alduleanu.

Wichtig ist dagegen der Unterschied, der zwischen dem zweiten Antrage des Hrn. Abg. Popp und dem des Hrn. Abg. Alduleanu besteht. Wenn mein Exemplar richtig ist, schlägt der Hr. Abg. Popp als §. 4 vor: „Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnisse und von jeder Nationalität.“ Dies würde dahin ergänzen: die Ausübung und der Genuß politischer Rechte u. s. w. Nach dem, wie ich früher bereits Gelegenheit gehabt habe, mich im Hause vernahmen zu lassen, ist klar, daß ich den Satz unbedingt unterschreibe; gleichwohl bestrich ich die Fassung des Antrages des Hrn. Abg. Alduleanu mehr. Die Fassung des Antrages des Hrn. Abg. Popp läßt das Maß der Rechte, die Jemand haben kann, der nicht zu den 4 recipirten Nationen und 6 Religionen gehört, unbestimmt; darüber, worin diese Rechte bestehen, soll erst künftig debattirt werden. Die Fassung des Hrn. Abg. Alduleanu läßt darüber nicht den mindesten Zweifel, daß das hohe Haus von dem Entschlusse ausgeht: Jedermann, der in diesem Lande lebt und wohnt und dem Vaterlande nützlich ist, Jedermann ohne Unterschied der Confession und Nationalität auch ein Vaterland zu geben und nicht bloß ein Obdach, das man Reisenden gibt.

Die Fassung des Antrages Sr. Excellenz des Hrn. Abg. Popp läßt auch eine Ungewißheit zu: ob diese, die unter §. 4 seiner Textirung genannt sind, auch das „liberum idque publicum religionis exortium“ haben; das läßt er aus, während der Antrag des Hrn. Abg. Alduleanu freie Ausübung der Religion Jedermann zuläßt, ohne Unterschied: ob er den 4 Nationen oder 6 Confessionen angehört oder nicht. Die Fassung des Hrn. Abg. Alduleanu lautet: „Die freie Religionsübung, so wie die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit aller Landesbewohner, ohne Unterschied der Nationalität und Confession, erleidet hiedurch keine Beschränkung.“

Da nun die Fassung des Hrn. Abg. Alduleanu blühiger, klarer und bestimmter ist, da sie das Maß dessen, was an Gleichberechtigung den Andern zutommen darf, jetzt schon feststellt, indem sie als Canon die Rechtsgleichheit postulirt und nachdem die Fassung desselben auch die freie Religionsübung für alle jene in Anspruch nimmt: so entscheide ich mich für die Fassung des Antrages des Hrn. Abg. Alduleanu. (Bravo!)

Gull (Schäßburg). Es ist nicht Jedermann gegeben, schöne Reden zu halten. Uner dieser, mit dem Principe der Gleichberechtigung, für das wir Alle so warm kämpfen, nicht eben im Einklange stehenden Einrichtung der Natur leide auch ich. Ich tröste mich aber darüber, weil ich, und darin mag die weise Natur das Heilmittel gelegt haben, kein Freund von Wbrasen bin. Mit Wbrasen, hörte ich unlängst Jemand sagen, könne man nicht regieren. Ich füge hinzu, mit Wbrasen macht man keine guten Gesetze. Ich will daher auch meine Meinung über den andern Tagesordnung befindlicher Gegenstand möglichst nüchtern sagen und mich dabei nur sachlicher Motive bedienen.

Meiner Ansicht nach handelt es sich bei dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf nur um die Festsetzung gewisser Grundsätze. Ich will nun nicht sagen, daß man bei der eigenen Entscheidung darüber an die Wirkungen nicht denken müsse, welche dieselben nach sich ziehen werden. Ich verlange vielmehr an jeden Volksvertreter, daß er sich der Motive klar bewußt sei, welche ihn bewegen, diesem oder jenem Antrage beizustimmen. Ich glaube aber, daß es in diesem Falle nicht nöthig ist, in Details einzugehen, sondern daß wir nur dafür zu sorgen haben, was für den Aufbau der siebenbürgischen Verfassung in seiner Richtung die Hände zu binden.

Zu dem Ende genügt aber meiner Ansicht nach, auszusprechen, daß die romanische Nation und die beiden griechischen Kirchen gesetzlich anerkannt werden. Es genügt ferner auszusprechen, daß die romanische Nation als solche und die beiden griechischen Kirchen dieselben Rechte haben sollen, welche den übrigen anerkannten Nationen und Kirchen des Landes zutreffen. Es genügt endlich auszusprechen, daß wir bei dem Wiederaufbau der siebenbürgischen Verfassung die großen Principien des Constitutionalismus nicht verlegen wollen.

Diesen Standpunkt nimmt, glaube ich, die Regierung ein. Wenigstens hat sich weder im Ausschusse noch bei den Landtagsverhandlungen Etwas ereignet, was dieser Annahme widerspricht. Denselben Standpunkt hat auch der Ausschuss inne gehabt. Wenigstens habe ich weder bei den Verhandlungen desselben noch im Landtage von irgend einem Mitgliede Etwas vernommen, was dem widerspräche. Auf diesem Standpunkte stehen wir endlich mehr weniger Alle. Wenigstens habe ich auf der einen Seite nichts vernommen, was zur Annahme berechtigete, man wolle auf dieser Seite um Siebenbürgen oder einzelne Theile desselben chinesische Mauern aufbauen und innerhalb derselben Niemanden einlassen, der nicht von einer, zu Einer der anerkannten Nationen gehörigen Mutter geboren oder von Einer der anerkannten Kirchen in den Christenbund aufgenommen worden. Ebenso wenig habe ich auf der andern Seite Stimmen vernommen — Eine etwa ausgenommen — welche mit dem historischen Rechte schon bei dieser Gelegenheit von vorneherein vollständig brechen wollten.

Ich denke daher, wir haben es mehr weniger nur mit der Fassung zu thun. Von dieser Uebersetzung geleitet, kann ich mich denn wieder für den Antrag des Abgeordneten Oberst, noch für den des Vice-Präsidenten von Popp erklären und zwar nicht nur aus den Gründen, welche das Mitglied Zimmerman so eben entwickelt hat, sondern auch darum, weil diese Fassung, wie wir gehört haben, einen ansehnlichen Theil der Landtagsmitglieder nicht

für sich hat, ich aber mit dem Abgeordneten von Hermannstadt wünsche, daß wir in dieser Angelegenheit möglichst einhellig seien.

Ich stimme daher — obwohl ich gewünscht hätte, daß die Verfassung Siebenbürgens, die im 1. §. schon erwähnt wird, nicht wiederholt, sondern statt dessen nur dem durch die Landesgesetze verbürgten Grundbegriff der Gleichberechtigung der anerkannten Nationen untereinander Ausdruck gegeben werde — und obwohl ich gewünscht hätte, daß nicht nur die Gleichheit der Person, sondern auch die Gleichheit des Besitzes — mit der wir gegenüber dem im §. 1 erwähnten siebenbürgischen Verfassung nicht im Meinen sind und außer der freien Religionsübung auch noch die Gleichheit der Verpflichtungen erwähnt werde — um nicht die obnehin schon große Anzahl von Anträgen zu vermehren, für den Antrag des Abgeordneten Alduleanu.

Popea für den Antrag Alduleanu. Schmidt Heinrich unterstützt den Antrag Alduleanu, und ersucht den Präsidenten, nach erschöpfter Tagesordnung das h. Haus zu fragen, ob es ihm die Erlaubniß gebe, einem ehrenwerthen Abgeordneten zu antworten, der eine schmeichelhafte Aufmerksamkeit für Zeitungen und Zeitungs-schreiber an den Tag lege.

Bohezczel Michael stimmt im Wesentlichen für Soporariu's Antrag, Berichterstatter Franz v. Trausensfels verzichtet auf das Wort. Präsident Groll schreitet zur Summation.

Es erhebt sich eine längere Debatte über die Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Anträge, und namentlich über den Platz für die Regierungsvorlage.

Metropolit Sterka Sulutin für Vertagung der Abstimmung und Zurücklegung der Anträge. Präsident: Die Debatte habe sehr lange gedauert; es solle abgestimmt werden.

Auch Popea beantragt Vertagung. (Wird nicht angenommen.) Es wird beschlossen: die Regierungsvorlage komme zuletzt zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses findet keine Unterstützung. Der Antrag von Soporariu wird nicht angenommen. Der Antrag Alduleanu wird zum Beschluß erhoben.

Nach Feststellung der nächsten Tagesordnung erhält Schmidt Heinrich das Wort. Eine Stimme: „Nur keine Grobheiten!“ Schmidt Heinrich (ans Präsidium gewendet): Ich vermute, daß dies eine solche war. (Allgemeine Zustimmung.)

Präsident Groll: verweist „der Stimme“ ihre Aeußerung. Schmidt Heinrich: Der ehrenwerthe Deputirte von Neufmarkt kam über Zeitungs-schreiber und über Zeitungen, auch über diejenige Zeitung, welcher ich beinahe täglich nahe stehe, sagen, was er will; ich werde mir das auf antworten; denn ich habe nicht das Recht, hier für die Interessen einer Zeitung einzutreten. Wenn aber der Deputirte angegriffen wird, so muß er antworten. Wenn gesagt wird: „es gibt Zeitungs-schreiber, die zugleich Deputirte sind, und das, was hier gesprochen wird, an den Pranger stellen“ — (zu dem Abgeordneten Hannea gewendet): Haben Sie nicht so gesagt?

Abgeordneter Hannea: Nicht so ganz. Als nun aber der Abgeordnete Hannea erklärt hatte, daß er „nicht so ganz“ geredet habe, findet sich der Abgeordnete Schmidt Heinrich bestimmt, auf sein Wort zu verzichten.

Worauf die Sitzung geschlossen wird. Aus der weiter oben stehenden Rede des Abgeordneten Hannea ist das, was er in der Sitzung vom 3. September d. J. gesagt hat, zu erheben.

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Nach dem „noch nicht verificirt gewesenen“ stenographischen Berichte lautet das Schlußwort des Abgeordneten Hannea folgendemassen: „Schließlich was die Zeitungs-schreiber betrifft, muß ich gestehen, daß es auch solche gibt, welche auf eigenem Grund und Boden schreiben, wie viel es ihnen gefällt, und welche indem sie zugleich auch Abgeordnete im Landtage sind, wo sie leichte ihre etwaigen Bemerkungen machen könnten, es für gerathener finden, einem oder den andern Abgeordneten an der Pranger zu stellen, und ihn in die weite Welt zu schicken.“

Aus Beiden geht hervor, daß Abgeordneter Hannea Recht gehabt hatte, zu sagen, daß er „nicht so ganz“ gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schmidt Heinrich vorausgesetzt habe.

Es geht aber daraus hervor, daß der Abgeordnete Hannea etwas viel Aergeres gesagt hat, als Schmidt voraussetzte. Wir entschlagen uns jeder Bemerkung, als der einen: daß es dem Abgeordneten Hannea sehr schwer werden dürfte, nachzuweisen: wo und welchen Landtagsdeputirten der „Zeitungs-schreiber“ Heinrich Schmidt an den Pranger gestellt habe?!

Lang garantirt wird, welche die übrigen Kirchen im Sinne der vaterländischen Gesetze haben.

Dieser §. steht, meine Herren! nicht einzeln für sich da, denn dann würde auch ich sagen, daß es nicht genug sei.

Dieser §. steht in Verbindung mit allen Gesetzen, welche sich in dem Gebiete der siebenb. Gesetze befinden: die Gesetze, welche nur zu Gunsten der übrigen vier recipirten Religionen lauten, müssen von da an auch auf die griech.-kathol. und griech.-orientalische Religion ausgedehnt werden. Wenn dieses fest steht, so glaube ich, daß ein Zusatz, wie Sr. Excellenz der Herr Abgeordnete v. Szekely Dr. Szaguna vorgeschlagen hat, nicht mehr nöthig ist, denn dieser würde, wie es mir scheint, speciell zu wenig und generell zu viel sein.

Deshalb nehme ich den §. 2 aus dem Regierungsentwurfe in seiner ganzen Ausdehnung an; nur eine Aenderung habe ich bei der zweiten Alinea zu machen.

Ich nehme auch diese an, allein ich glaube, daß sie nicht an ihrer Stelle sei, denn, wie in dem §. 1 Nichts hinzugefügt wurde über die, welche nicht zu den vier anerkannten, respective anzuerkennenden Nationen gehören, so soll auch hier Nichts hinzugefügt werden, sondern es maßgebender sei, in beiden Beziehungen einen abgesonderten Paragraphen zu machen, in welchem es gesagt werden solle, daß weder die Nationalität noch die Religion Fremden von dem politischen Rechte ausschließt, — es solle nämlich Alinea 2 aus dem §. 2 der Regierungsvorlage mit der Alinea 2 aus dem §. 3 derselben Vorlage verbandelt werden, und behalte wir das Recht vor, wenn von keiner Seite ein solches Amendement gemacht wird, dann selbst einen Antrag stellen zu können, wornach aus dem zweiten Theile des §. 2 und aus dem letzten Theile des §. 3 ein abgesondertes §. gemacht werde. (Bravo!)

Deshalb nehme ich den §. 2 aus dem Regierungsentwurfe in seiner ganzen Ausdehnung an; nur eine Aenderung habe ich bei der zweiten Alinea zu machen.

Ich nehme auch diese an, allein ich glaube, daß sie nicht an ihrer Stelle sei, denn, wie in dem §. 1 Nichts hinzugefügt wurde über die, welche nicht zu den vier anerkannten, respective anzuerkennenden Nationen gehören, so soll auch hier Nichts hinzugefügt werden, sondern es maßgebender sei, in beiden Beziehungen einen abgesonderten Paragraphen zu machen, in welchem es gesagt werden solle, daß weder die Nationalität noch die Religion Fremden von dem politischen Rechte ausschließt, — es solle nämlich Alinea 2 aus dem §. 2 der Regierungsvorlage mit der Alinea 2 aus dem §. 3 derselben Vorlage verbandelt werden, und behalte wir das Recht vor, wenn von keiner Seite ein solches Amendement gemacht wird, dann selbst einen Antrag stellen zu können, wornach aus dem zweiten Theile des §. 2 und aus dem letzten Theile des §. 3 ein abgesondertes §. gemacht werde. (Bravo!)

Deshalb nehme ich den §. 2 aus dem Regierungsentwurfe in seiner ganzen Ausdehnung an; nur eine Aenderung habe ich bei der zweiten Alinea zu machen.

Ich nehme auch diese an, allein ich glaube, daß sie nicht an ihrer Stelle sei, denn, wie in dem §. 1 Nichts hinzugefügt wurde über die, welche nicht zu den vier anerkannten, respective anzuerkennenden Nationen gehören, so soll auch hier Nichts hinzugefügt werden, sondern es maßgebender sei, in beiden Beziehungen einen abgesonderten Paragraphen zu machen, in welchem es gesagt werden solle, daß weder die Nationalität noch die Religion Fremden von dem politischen Rechte ausschließt, — es solle nämlich Alinea 2 aus dem §. 2 der Regierungsvorlage mit der Alinea 2 aus dem §. 3 derselben Vorlage verbandelt werden, und behalte wir das Recht vor, wenn von keiner Seite ein solches Amendement gemacht wird, dann selbst einen Antrag stellen zu können, wornach aus dem zweiten Theile des §. 2 und aus dem letzten Theile des §. 3 ein abgesondertes §. gemacht werde. (Bravo!)

Rede des Kronberufenen Baritiu in der Sitzung vom 2. September 1863.

Herr Präsident! Hohes gesetzgebendes Haus! Omnia jam sunt, hieci quae posse negabam. Ich würde mehr was Anderes geglaubt haben, das mir im Laufe meines Lebens begegnet wäre, allein das, was in den letzten Tagen in diesem hohen Hause vorgefallen ist, würde ich niemals geglaubt haben. — Ich habe nämlich Gelegenheit gehabt zu sehen, daß jener Theil der Bewohner des Großfürstenthums Siebenbürgens, jene Nation, welche wegen ihrer unglücklichen Lage immer bemüht war, zu verziehen, so zu sagen ins Freie zu gelangen, folglich sich und ihr Vaterland von der Sklaverei zu befreien, — daß gerade diese Nation und ihre Confessionen als eine unfruchtbar, egoistische und als eine Unterwürferin der Dunkelheit verdächtigt werde.

Dieses ist uns aber begegnet und ich weiß recht gut, daß dieses Gerücht Morgen, Uebermorgen in alle Ecken der Monarchie und vielleicht auch noch weiter durchdringen wird.

Unterdesse finde ich mich, meine Herren! verpflichtet, einer solchen Präjudiz — und wenn Sie noch wollen — einem ungegründeten Gerüchte (Bravo!) um so mehr zu begegnen, weil ich nicht nur Mitglied der 14er Landtagscommission war, welche nicht sowohl eine Aenderung des Regierungsentwurfes in den Prinzipien vorgenommen, als vielmehr nur ihn zu ergänzen versucht hat, auf daß derselbe klarer werde, sondern auch deswegen, weil mich das Loos getroffen — wegen welchem ich mir jedoch nicht gratulire — nach andern 9, die ich zu Händen bekam, den letzten Entwurf auszuarbeiten.

Daraus ersieht man, daß ich die Verpflichtung habe, auf Seiten dieses zu sprechen.

Sodann, weil an der Tagesordnung der §. 2 des Regierungsentwurfes und relative der §. 3 des Commissions-Entwurfes sich befindet, werde ich neben der Discussion derselben auch die Discussion des §. 3 des Commissions-Entwurfes mitbringen.

Inzwischen, damit ich besser verstanden sei, darin, was die abgezeichnete Verpflichtung belangt, welche auch dem Commissions-Entwurf vorgeworfen wird, nehme ich mir die Freiheit, folgende Entkräftigungsworte voranzuschicken:

„Jene 14 Mitglieder, unter welchen sieben Personen aus der Union und sieben aus der Rechte waren, haben über die sieben Paragraphen aus dem ersten Entwurfe sieben lange und ermüdende Sitzungen gehalten. In dieser Zeit wurden von mehreren Seiten verschiedene Entwürfe verfaßt. In der letzten Sitzung haben uns die Mitglieder aus dem Centrum, unter welchen auch Sr. Excellenz der Hr. Graf Georg Beldi, als Präsident der Commission, zugegen war, — indem wir alle jene Entwürfe zu Händen bekamen, — die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes, so wie wir es für die romanische Nation und ihre Confessionen beruhigender finden würden, — mit der gleichzeitigen Bemerkung anvertraut, daß dieser Gesetzesartikel mehr uns angehen muß; es wurden aber dennoch aus dem Centrum wiederholt die Bemerkungen gemacht, daß das neue Quanticulirungs-gesetz nicht irgendwie eine rückwirkende Kraft habe, so daß dann die Romänen mit demselben in der Hand früher oder später Pränsionen an das National-, Kirchen-, Schuleigenthum u. s. w. der übrigen Nationen und namentlich der sächsischen machen könnten; — ferner — was mir Einem ganz unerwartet gekommen ist — daß, wenn es nur möglich ist, die sogenannte Kompetenzfrage auch von Anfang an geregelt werde, in so weit, daß nach geschickter Quanticulirung der romanischen Nation bei Gelegenheit der Vertheilung der Caribialämter dieses Landes den übrigen Nationen kein Unrecht geschehe.“

Unter diesen Umständen wurde noch ein dritter, sehr delicater und, so viel ich glaube, Allen unangenehmer Umstand in Betracht gezogen nämlich die Abwesenheit der Vertreter aus mehreren Wahlkreisen, welche zufällig gleichzeitig die ungarische und Szeklernation vertreten.

Diese Umstände, sowie auch die Pflicht, welche wir gegen unsere Nation selbst haben, im Sinne des im Jahre 1848 und wiederholt im Jahre 1861 abgelegten Nationaloides, endlich einmal unsere Rechte in diesem Vaterlande zu sichern, kostete uns einen grausamen Kampf im Laufe unserer Arbeiten, welche so ausfallen mußten, daß einerseits wir nach allen Seiten hin gesichert, andererseits aber auch die Rechte Aenderer nicht verlegt werden. Um aber etwas sicherer zu schreiten, haben auch wir den historischen Boden und namentlich das politisch-nationale System angenommen.

Das Resultat dieser Berücksichtigungen und Bemühungen ist der Entwurf der Commission, so wie er uns vorliegt. Und siehe da, gerade über diesen Entwurf wurde gleich gesagt, daß er egoistisch und intolerant sei, allein dieses haben gerade einige Herren aus dem Centrum aufrecht erhalten. Es kann sein, daß in diesen Entwurf auch ein Egoismus hineingekommen sei, allein dieser Egoismus kann nur der alten Verfassung Siebenbürgens angeschuldigt werden, und namentlich dem politisch-nationalen System, welches uns gegenüber in der Wahrheit egoistisch und unansehnlich war. Wenn also dafür gehalten wird, daß dadurch, indem wir den Regierungsentwurf ergänzt haben, wir auch etwas von Egoismus in jenes Operat hineintreten ließen, dann sei es bemerkt, daß dieses mehr zu Gunsten der übrigen drei Nationen und mit Rücksicht auf die alte Verfassung geschehen ist.

Ich für meine Person und nach meinen Uebersetzungen würde beruhigt sein, und würde mich gesichert fühlen, auch nur mit dem Inhalte der primitiven Regierungsvorlage, denn ich lebe in dem festen Glauben, daß das, was geschehen ist, in Ewigkeit nicht mehr geschehen kann, daß meine Nation nicht mehr sterben kann, sondern höchstens nur in dem einzigen Falle, wenn sie nämlich selbst einen Selbstmord über sich selbst begeht, aber aus andern auswärtigen Ursachen wird sie, wie der Gesang

unter diesen Umständen wurde noch ein dritter, sehr delicater und, so viel ich glaube, Allen unangenehmer Umstand in Betracht gezogen nämlich die Abwesenheit der Vertreter aus mehreren Wahlkreisen, welche zufällig gleichzeitig die ungarische und Szeklernation vertreten.

Diese Umstände, sowie auch die Pflicht, welche wir gegen unsere Nation selbst haben, im Sinne des im Jahre 1848 und wiederholt im Jahre 1861 abgelegten Nationaloides, endlich einmal unsere Rechte in diesem Vaterlande zu sichern, kostete uns einen grausamen Kampf im Laufe unserer Arbeiten, welche so ausfallen mußten, daß einerseits wir nach allen Seiten hin gesichert, andererseits aber auch die Rechte Aenderer nicht verlegt werden. Um aber etwas sicherer zu schreiten, haben auch wir den historischen Boden und namentlich das politisch-nationale System angenommen.

Das Resultat dieser Berücksichtigungen und Bemühungen ist der Entwurf der Commission, so wie er uns vorliegt. Und siehe da, gerade über diesen Entwurf wurde gleich gesagt, daß er egoistisch und intolerant sei, allein dieses haben gerade einige Herren aus dem Centrum aufrecht erhalten. Es kann sein, daß in diesen Entwurf auch ein Egoismus hineingekommen sei, allein dieser Egoismus kann nur der alten Verfassung Siebenbürgens angeschuldigt werden, und namentlich dem politisch-nationalen System, welches uns gegenüber in der Wahrheit egoistisch und unansehnlich war. Wenn also dafür gehalten wird, daß dadurch, indem wir den Regierungsentwurf ergänzt haben, wir auch etwas von Egoismus in jenes Operat hineintreten ließen, dann sei es bemerkt, daß dieses mehr zu Gunsten der übrigen drei Nationen und mit Rücksicht auf die alte Verfassung geschehen ist.

Ich für meine Person und nach meinen Uebersetzungen würde beruhigt sein, und würde mich gesichert fühlen, auch nur mit dem Inhalte der primitiven Regierungsvorlage, denn ich lebe in dem festen Glauben, daß das, was geschehen ist, in Ewigkeit nicht mehr geschehen kann, daß meine Nation nicht mehr sterben kann, sondern höchstens nur in dem einzigen Falle, wenn sie nämlich selbst einen Selbstmord über sich selbst begeht, aber aus andern auswärtigen Ursachen wird sie, wie der Gesang

unter diesen Umständen wurde noch ein dritter, sehr delicater und, so viel ich glaube, Allen unangenehmer Umstand in Betracht gezogen nämlich die Abwesenheit der Vertreter aus mehreren Wahlkreisen, welche zufällig gleichzeitig die ungarische und Szeklernation vertreten.

Diese Umstände, sowie auch die Pflicht, welche wir gegen unsere Nation selbst haben, im Sinne des im Jahre 1848 und wiederholt im Jahre 1861 abgelegten Nationaloides, endlich einmal unsere Rechte in diesem Vaterlande zu sichern, kostete uns einen grausamen Kampf im Laufe unserer Arbeiten, welche so ausfallen mußten, daß einerseits wir nach allen Seiten hin gesichert, andererseits aber auch die Rechte Aenderer nicht verlegt werden. Um aber etwas sicherer zu schreiten, haben auch wir den historischen Boden und namentlich das politisch-nationale System angenommen.

Das Resultat dieser Berücksichtigungen und Bemühungen ist der Entwurf der Commission, so wie er uns vorliegt. Und siehe da, gerade über diesen Entwurf wurde gleich gesagt, daß er egoistisch und intolerant sei, allein dieses haben gerade einige Herren aus dem Centrum aufrecht erhalten. Es kann sein, daß in diesen Entwurf auch ein Egoismus hineingekommen sei, allein dieser Egoismus kann nur der alten Verfassung Siebenbürgens angeschuldigt werden, und namentlich dem politisch-nationalen System, welches uns gegenüber in der Wahrheit egoistisch und unansehnlich war. Wenn also dafür gehalten wird, daß dadurch, indem wir den Regierungsentwurf ergänzt haben, wir auch etwas von Egoismus in jenes Operat hineintreten ließen, dann sei es bemerkt, daß dieses mehr zu Gunsten der übrigen drei Nationen und mit Rücksicht auf die alte Verfassung geschehen ist.

Ich für meine Person und nach meinen Uebersetzungen würde beruhigt sein, und würde mich gesichert fühlen, auch nur mit dem Inhalte der primitiven Regierungsvorlage, denn ich lebe in dem festen Glauben, daß das, was geschehen ist, in Ewigkeit nicht mehr geschehen kann, daß meine Nation nicht mehr sterben kann, sondern höchstens nur in dem einzigen Falle, wenn sie nämlich selbst einen Selbstmord über sich selbst begeht, aber aus andern auswärtigen Ursachen wird sie, wie der Gesang

unter diesen Umständen wurde noch ein dritter, sehr delicater und, so viel ich glaube, Allen unangenehmer Umstand in Betracht gezogen nämlich die Abwesenheit der Vertreter aus mehreren Wahlkreisen, welche zufällig gleichzeitig die ungarische und Szeklernation vertreten.

Diese Umstände, sowie auch die Pflicht, welche wir gegen unsere Nation selbst haben, im Sinne des im Jahre 1848 und wiederholt im Jahre 1861 abgelegten Nationaloides, endlich einmal unsere Rechte in diesem Vaterlande zu sichern, kostete uns einen grausamen Kampf im Laufe unserer Arbeiten, welche so ausfallen mußten, daß einerseits wir nach allen Seiten hin gesichert, andererseits aber auch die Rechte Aenderer nicht verlegt werden. Um aber etwas sicherer zu schreiten, haben auch wir den historischen Boden und namentlich das politisch-nationale System angenommen.

Das Resultat dieser Berücksichtigungen und Bemühungen ist der Entwurf der Commission, so wie er uns vorliegt. Und siehe da, gerade über diesen Entwurf wurde gleich gesagt, daß er egoistisch und intolerant sei, allein dieses haben gerade einige Herren aus dem Centrum aufrecht erhalten. Es kann sein, daß in diesen Entwurf auch ein Egoismus hineingekommen sei, allein dieser Egoismus kann nur der alten Verfassung Siebenbürgens angeschuldigt werden, und namentlich dem politisch-nationalen System, welches uns gegenüber in der Wahrheit egoistisch und unansehnlich war. Wenn also dafür gehalten wird, daß dadurch, indem wir den Regierungsentwurf ergänzt haben, wir auch etwas von Egoismus in jenes Operat hineintreten ließen, dann sei es bemerkt, daß dieses mehr zu Gunsten der übrigen drei Nationen und mit Rücksicht auf die alte Verfassung geschehen ist.

Die „Extrawurft.“

(Eingelendet.)

Herr Redacteur!

Sie werden hiemit aufmerksam darauf gemacht, daß der Werth Ihres Blattes wesentlich davon abhängt, daß Sie über Geistesheeres getreu referiren, und Gesprochenes genau wiedergeben. Das Letztere vermessen wir bisweilen in den Landtagsreden, welche Sie mittheilen. So fehlt in der Nr. 211 mitgetheilten Rede des Abgeordneten Johann Puscaru aus der Sitzung vom 1. September d. J. die von ihm so besonders betonte „Extrawurft“ ganz und gar.

Mehrere Landtagsmitglieder.

Au mehrere Herren Landtagsmitglieder!

Da der Herr Administrator uns seine Rede selber geschenkt hat, so wird er wohl seine guten Gründe gehabt haben, die „Extrawurft“ zu castiren. Vielleicht ist es der: „verba volant, littera scripta manent.“ — Es ist dies nur ein neuer Beweis für die alte Wahrheit, daß die Geschnitte verschieden sind, und es kommt uns gerade zu Paß, daß während d. J. der verehrte Herr Erzprießer Sanea wünscht, daß wir das, was wir in der Zeitung bringen, eigentlich im Landtagssaale sprechen sollen, — der Herr Abgeordnete Puscaru dasjenige in der Zeitung nicht gedruckt wissen will, was er im Landtagssaale gesprochen hat.

Der Redacteur.

Oesterreich.

Hermannstadt, 6. September. Aus Maros-Basarhely ist die Trauerkunde von dem am 3. d. Mts. erfolgten Tode des als Mensch, wie als Beamter gleich ausgezeichneten Subernal-Secretärs Samuel v. Szalanczi hier eingelangt. Ruhe seiner Asche!

Agnethlen, 31. August. Gestern hatten wir das Vergnügen, einem, von der Agnetzler Liedertafel, die bereits so vortheilhaft bekannt ist, veranstalteten Concerte beiwohnen zu können, daselbst fand statt im Saale des Gasthofes zur Agnetza, und hatte ein besonders reichhaltiges Programm.

Der Eröffnung durch eine Ouverture, wenn wir nicht irren, Rossinisches Product, folgte das schöne Excert von dem hochverehrten Meister Hermann Bönke: „Wolkenhoben, Lannen rauschen.“ und wurden Sopran und Alto primo durch Mädchenstimmen vertreten. Die liebliche musikalische Dichtung wurde hierdurch, wenn möglich noch lieblicher, und wurde das Publikum durch die hier ungewohnte und ungewöhnliche Verwendung von Mädchenstimmen zu Sopran und Alto ganz hingefesselt, und kleine etwaige Fehler an der Aufführung gewiß nirgends beachtet.

Noch gefiel das wunderschöne, religiösgemüthliche Eichenborstliche Lied: „Wem Gott will rechte Gnuß erweisen“, componirt von Mendelssohn-Bartholdy.

Vorzüglich aber wirkte das Tenor-Solo: „Freiheit“ von Schiller, Mustl von G. Greger, und mußte wiederholt werden. Bei der Wiederholung sang das Solo ein anderer Tenor der Liedertafel, recht gelungen, richtig geföhlt. Wie wir hören ist dieser Tenorist ein Bürger des Marktes Agnetzlen. Wir machen ihm unser Compliment, zu seiner Stimme nicht nicht nur, sondern zu seinem Vortrage.

Den Schluß des genugsamen Abends bildete die „Hymne“ von Müller v. d. Berra, Mustl von H. E. z. S.: „Lobpreis laut und rühmt und ehrt, den goldenen Thron der Liebe“ mit Pianoforte-Begleitung. Unter, gelungenem Vortrage, und die rauschenden Klänge dieser, in Richtung und Composition so schönen Piece, versehen ihre Wirkung auch hier nicht. Das Publikum donnerte seinen ungetheilten Beifall, der unbestritten von der allgem. gebildeten Stimmung Zeugniß leistete, der thätigen Liedertafel zu, der wir aufrichtig Glück wünschen zu ihren glänzenden Erfolgen. Möge sie fortfahren in ihrem anerkannten Bestreben, und eingedenk sein und bleiben der Strophe ihres Wahlspruches:

Wo hohe Freud das Lied verschönt
Die wohnt sich's gut auf Erden!

Noch müssen wir zweier freundlicher Dilettanten erwähnen, die den schönen Abend durch ihre gelungenen Vorträge bedeutend verherrlichten. Namentlich bewies der Pianist, zu welcher Höhe der Kunst beharrlicher Fleiß den Menschen erheben, und daß das Pianofortspiel und wann eine Kunst sei.

Wir glauben, daß wir die Gefühle des Publikums ausdrücken, wenn wir beiden Herrn Dilettanten unsern Dank hiemit öffentlich abstrafen, für die Gelegenheit, die sie uns geboten, uns an ihrer Kunst ergötzen zu können.

Schade daß das Publikum ein gar so kleines war. Die Umgegend war nur durch zwei Herrn Pfarrer, und zwei Herrn aus Großschön vererret. Die andern Herrn, die doch so selten Gelegenheit haben, einen derartigen Genuß sich zu verschaffen, waren nicht gekommen.

Die Bürger des Marktes Agnetzlen selbst, hatten ein so verschwindend kleines Contingent an Zuhörern geliefert, daß man an ihrer Sympathie für ihre Liedertafel verzweifeln müßte, wenn man nicht wüßte, welchen Antheil für Alle an dem Aufblühen ihres Marktes und also auch an der Liedertafel, die sie mit Stolz und Recht die ihrige nennen können — nehmen.

Wir wollen ihnen sagen, daß die Pflege des Gesanges ein bedeutender Culturmoment ist, und daß sie daher diesen in ihrer Mitte wohl hüten und pflegen mögen. Die Liedertafel ist ihr Ruhm, ihre Ehre.

Wien, 1. September. Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 30. Juni d. J. den Bischof von Canatha in partibus infidelium und Domdechant Dr. Spiridon Litwinowicz zum Erzbischof ritus graeci von Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Wien, 1. September. (Vorbereitungen zur Ankunft des Kaisers.) Das Festcomité hat heute die Mariabilser Linie besichtigt, um bezüglich der Ausschmückung zur Ankunft Sr. Maj. des Kaisers die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Es soll das Linienthor in eine Blumenpforte umgestaltet werden. Bei dieser Gelegenheit dürfte die Bemerkung nicht ohne Interesse sein, daß sich wegen Ausschmückung des Linienthores ein kleiner Competenzstreit ergeben hat. Die außerhalb der Linie gelegenen Gemeinden wollen sich nämlich das Recht nicht nehmen lassen, daß die Linie auf ihre Kosten decorirt werde, während die städtische Behörde der Ansicht ist, die Ehre der Decorirung gebühre der Stadt Wien allein. Die bevorstehende Illumination Wiens wird sich vor allen ähnlichen Festlichkeiten in früherer Zeit vorzüglich durch die dabei mehrfach stattfindende Verwendung des electrischen Lichtes auszeichnen. Im Bahnhofe wurde vorgestern Abends eine Probe mit einer electrischen Sonne vorgenommen. Der Effect war überraschend, obgleich kaum der vierte Theil von dem Feuerwerke, der durch den hierzu verfertigten Apparat erzielt werden kann, bei Probe in Anspruch genommen wurde.

Die Hausbesitzer längs der Mariabilserstraße erhalten die Fahnen, damit mehr Gleichmäßigkeit in der Decorirung hergestellt werde und nicht zwischen Kleinfahnen handbreite Fahnen verschwinden, von Seiten der Commune zugeföhlt. Diese Fahnen werden nebst den deutschen und österreichischen Farben auch die Farben und Wappen aller jener Fürsten zeigen,

lautet, nur dann untergehen: „wenn auf der Pappel Birnen wachsen, wird die Eiche Aepfel tragen.“

Indessen sind wir hier, meine Herren! nicht um uns gegenseitig unsere individuellen Meinungen mitzutheilen, wir sind vielmehr schuldig, auch andere Meinungen anzuhören. Fragen wir auch die draußen stehenden Völker, um uns zu Gemüthe zu führen, bis zu welchem Grad das Volk argwöhnisch ist, wie es jedes Wort, jede Silbe, die in diesem Hause erschallt oder gelesen wird, abwägt.

Es muß, meine Herren! namentlich für die romanische Nation noch eine volle Generation verstreichen, damit aus ihrer Brust dieses traurige, secularische, instinctive und traditionelle Mißtrauen ausgerottet werde, damit sie sich durch die Gesetzartikel gesichert fühle.

Es wurden in einer anderen Sitzung von Seite einiger Mitglieder aus dem Centrum aus der alten Verfassung Siebenbürgens die Gesetzesartikel, welche die Sicherung der Religionsfreiheit in diesem Lande betreffen, mit dem Zusatz vorgelesen, daß jener Theil den glänzendsten Punkt in dieser Verfassung bilde.

Allein dieser Art Glanz ist doch nur relativ, wie anderes mehreres. Es ist wahr, daß die Regnicolar-Nationen sich die Mühe gegeben haben, die Freiheit ihrer Religion und Kirchen durch Gesetze zu sichern; wenn wir aber die Geschichte des Vaterlandes aufschlagen, werden wir in all zu vielen Seiten derselben finden, daß diese Freiheit oft mit den Füßen zertreten und sogar gewürgt war. Dieses beweise ich mit dem Beispiele des Katholizismus, welcher im 17. Jahrhunderte sehr gedrückt war; dieses kann sogar auch nach der Herausgabe des Leopoldinischen Diplomes durch mehr als 30 Acte der in den Jahren 1691 und 1692 zu Fogarasz und Hermannstadt abgehaltenen Landtagen bewiesen werden, aus welchen es ersehen werden kann, wie viel Zeloctipie und sogar Neid zwischen den Bekennern der verschiedenen Religionen herrschte.

Eine solche Zeloctipie und Furcht der einen Confession vor der andern existirt bis am heutigen Tage in unserem Vaterlande, und diese wird nur dann aufhören, wenn wir dahin gelangen, daß wir uns gegenseitig klar in die Augen sagen, daß wir wissen sollen, wie Jeder daran steht und welcher mit wem zu thun hat.

Es besteht die Furcht der griech.-katholischen Kirche vor der röm.-katholischen, es besteht jetzt von Neuem die Furcht der übrigen Kirchen vor denen der romanischen, daß nicht vielleicht, indem ein rückwirkendes Gesetz gemacht wird, mit Hilfe dieses sie in ihrem Hab und Gut attackirt werden. Diese Wahrheit könnte ich, — sollte es verlangt werden, — auch mit anderen Beispielen bestätigen.

Daher wurden aus diesem Grunde die bezüglichen Paragraphen aus der Regierungsvorlage ergänzt, damit das gegenseitige Mißtrauen beseitigt und eine Verühigung der Gemüther erzielt werde, wenn sich die Nationen und Confessionen irgendwie miteinander verbunden und im Sinne der Verfassungen gesichert sähen.

Indessen wurde noch gesagt, daß der Ausschuß sich zu weit in Specialitäten eingelassen habe.

Ich verneine, daß sich in dem Ausschussoporate Specialitäten vorfänden. Es solle mer immer das Patent, oder das allgemeine Gesetz, welches Sr. Majestät im Monate April 1861 zu Gunsten der protestantischen Confessionen aus den oberen Länder gegeben hat, und zwar die §§. 1 und 2 desselben mit dem §. 2 des jetzigen Ausschuss-Entwurfes vergleichen, so wird er finden, daß diese, wenn nicht auch in den Ausdrücken, so doch in den Ideen übereinstimmen.

Diese sind die moralischen Gründe, welche mich bewegen, die Regierungsvorlage, so wie sie durch den Ausschuß modificirt wurde, anzunehmen.

Was die Gründe anbelangt, welche noch in Rücksicht der romanischen Confessionen anzuföhren wären, so muß ich vor allem Andern vorausschicken, daß es nicht jetzt das erste Mal sei, als der Romane in Siebenbürgen seine Gewissensfreiheit und die Rechte seiner Kirche zu sichern versucht hat, allein in den meisten Fällen ohne den gewünschten Erfolg.

Ich will mich nicht zu weit zurück in die Geschichte des Vaterlandes einlassen, sondern werde nur mit der Zeit nach der Reformation, mit der Epoche der sogenannten patriotischen Kämpfe beginnen.

Der Clerus und die Kirche der Romanen in Siebenbürgen hatte durch den Metropolit Joana Prislopu ein Privilegium oder einen Befreiungsbrief vom Sigismund Bathori am 4. Juni 1595 erworben, nachdem sich aber dieser Landesfürst von der Scene zurückgezogen hat, blieb auch das von ihm einseitig ertheilte Privilegium ohne Geltung.

Auf diese Weise konnte der romanische Clerus erst nach sehr vielen und unerhörten schweren Leiden, kaum am 9. Juni 1609 vom Gabriel Bathori ein anderes Privilegium, aber nur mit vielen Kosten wieder erwerben.

Nach dem Tode Bathori's bemog sich sein Nachfolger, Gabriel Bethlen, nur am 25. Juni 1614 zur Erneuerung der Befreiungsbriefe des romanischen Clerus.

Georg Rákozy I. erneuerte dieselben am 9. April 1638 auf Bitten des Metropolitens Genadie, und Georg Rákozy II. am 29. Januar 1653 auf Bitten des Simeon Stefanu, Metropolitens von Karlsburg, von da weiter sind insbesondere die Zeiten des Michael Apafy als wehevoller Erinnerung bekannt.

Die Privilegien, welche nur von einer Seite der gesetzgebenden Gewalt ertheilt wurden, nämlich die von Seite des Landesherren, wurden von dem Landtage, welcher seine Gesetzesartikel oft gerade gegen den Landesherren decretirte, — fast in Nichts respectirt.

Zur Zeit des Leopoldinischen Diplomes gab sich auch der Wiener Hof genug Mühe, dem romanischen Clerus zu helfen, — allein es setzte sich ihm aus allen Kräften nicht nur der Landtag, sondern auch das siebenbürgische Gubernium entgegen, als zuletzt dem romanischen Clerus zur Bedingung gesetzt wurde, daß, wenn er sich einiger Rechte erfreuen will, er sich irgend welcher von den reiptriten Religionen anschließen soll. In der letzten Zeit erschien ein kaiserliches Diplom, ddo. 16. Februar 1699, zu Gunsten des Clerus, welcher sich mit der röm.-katholischen unierte. Allein wer wollte etwas wissen von diesem Diplom.

Die übrigen Nationen weigerten sich dasselbe anzuerkennen. Der Kampf dauerte fort unter Josef I., Karl IV. und Maria Theresia während der Bischof Samuel dieferwegen im Exil zu Rom sterben mußte.

Die Ereignisse des Jahres 1790 und 1791 mit dem supplex libellus valachorum sind ebenfalls Allen bekannt, so wie jenes Ereigniß des Jahres 1834, als dem Bischofe Joana Lemény aus dem Grunde der dem Landtage zu Gunsten des Clerus und der Nation unterbreiteten Petition Vorwürfe gemacht wurden.

Allein der Romane, nach so vielen Kualen, ist besorgt, daß, wenn ihn die Schlange gebissen hat, ihn auch der Wurm beißen könnte.

Deshalb bitte ich — zur vollkommenen Verühigung und Befähigung des romanischen Volkes, bezüglich seiner Confessionen so wie der übrigen Confessionen des Landes, — das hohe Haus möge den Artikel 2, so wie wir ihn durch den Landtags-Ausschuß modificirt sehen, mit jenen Zusätzen annehmen, welche von Seite des Abgeordneten von Seliste Bischof Siaguna vorgeschlagen wurden, sobald seinerzeit auch bei der hohen Regierung Sr. Majestät zur gleichen Sanctionirung interveniren. (Bravo!)

welche dem Frankfurter Congreß beigewohnt haben. Die Fahnen werden von den zweiten Stockwerken der Häuser und bei einfüßigen vom Dachboden herabgehoben. Vom Casa piccola bis zur Hofburg werden Fahnen mit den ähnlichen Farben aufgestellt. Heute wurde die ganze Mariabilserstraße in Sectionen getheilt, jede Section erhält ihren Befordner, der die Aufstellung zu besorgen und zu überwachen hat. Zwischen den Genossenschaften werden Musikchöre, zwölf an der Zahl, eingetheilt. Neben den Transparenzen sollen die Waisennädchen aufgestellt werden. Die Zahl der Befordner mit Inbegriff der Mitglieder des Festcomités dürfte sich auf vierzig belaufen. Um auch den Arbeitern die Theilnahme an den Gmpfangsfestlichkeiten zu sichern, so wurden die Vorstände der Genossenschaften vom Bürgermeister dahin eingeladen, daß sie diejenigen ihrer Arbeiter, welche den Wunsch hegen, daran Theil zu nehmen, in die Reihen der betreffenden Genossenschaft eintheilen möchten. Die Gemeinderäthe, welche diese Functionen übernommen haben, werden sich auf dem Perron des Westbahnhofs versammeln; den Raum zwischen dem Westbahnhofe und zwischen der Mariabilser Linie werden die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Braunhirschen, Reindorf und Ruzendorf ausfüllen. — Sr. Majestät der Kaiser wird auf dem Westbahnhofe vom Bürgermeister empfangen und begrüßt werden; der Bürgermeister wird hierauf Sr. Majestät vorfahren, damit die Reihen geöffnet werden, dann wird Sr. Majestät der Kaiser im Wagen folgen, die Suite Sr. Majestät, die Minister und Gemeinderäthe werden sich anschließen.

(Ermäßigung der Telegraphengebühr.) Ueber den Nachtragvertrag des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins erhalten wir folgende Mittheilung von competenten Seite: Am 1. October l. J. treten die Bestimmungen des in mehrfacher Hinsicht sehr wichtigen Telegraphen-Nachtragvertrages in Wirksamkeit, welcher auf der im Mai und im Juni d. J. zu Hannover abgehaltenen Telegraphen-Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vereinbart und am 13. Juni d. J. abgeschlossen worden ist. Die wichtigsten Bestimmungen sind die, welche eine Ermäßigung des Tarifes für das correspondirende Publikum besagen. Wir theilen jetzt, wo die practische Einführung bevorsteht, diese Bestimmungen noch einmal mit, obwohl wir schon früher davon ausführlich Mittheilung gemacht haben. Die „Vereinsdienstverweisung“ enthält nunmehr in §. 33 die Bestimmung, daß für eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen als Einheit der Beförderungsgebühren der Satz zu beziehen von 40 kr. d. W. für die einfache Depesche bis einschließlich 20 Worte, für je weitere 10 Worte die Hälfte der Einheitsgebühr mehr zu erheben ist. Die bisherigen zehn Zonen sind auf vier Zonen reduziert. Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privatdepeschen innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins ist daher nach §. 34 folgender:

Table with columns: Entfernung nach Zonen, Meilen, Worte, and Tarif rates in fl. and kr.

Die Ermäßigung ist höchst bedeutend, wie man sieht. Bisher betragen die entsprechenden Sätze respective 60 kr., 1 fl. 80 kr., 3 fl. und 6 fl., für die einfache Depesche, also ein achtmal bis fast viermal mehr.

Nach der neuen Fassung von §. 35 ist die permanente Aufhängung der Tarife in einem dem Publikum zugänglichen Raume nicht mehr erforderlich, aber wohl sind auf jeder Telegraphen-Station die Gebühren-Tarife auf Verlangen dem Publikum vorzulegen. Eben so kommen (§. 38) die Kästen für unentbehrbare Telegraphen in Wegfall.

Alle diese neuen Bestimmungen treten mit dem 1. October nur für diejenige Correspondenz in Wirksamkeit, welche innerhalb des Vereins für bemegt. Für den telegraphischen Verkehr mit dem Vereinsauslande bleiben die bisherigen Tarife und Bestimmungen in Kraft, und zwar für die ganz, auch im Vereinsgebiete durchlaufende Strecke. Natürlich dauert diese Beschränkung nur so lange, bis die allfälligen Verträge mit diesen ausländischen Staaten entsprechend umgeändert werden oder die ausländischen Staaten ebenfalls mindestens eben so weit gehende Tarifiermächtigungen zugesprochen haben werden.

Krauta u., 2. September. Nach dem heutigen „Glas“ ist Kuchl nicht gefallen, sondern bloß verwundet.

Deutschland.

München, 2. September. Ihre k. Hoheit Frau Erzherzogin Sophie passirte heute Morgens München auf der Reife nach Karlsruhe und Baden-Baden, wo eine Zusammenkunft mit der Königin von Preußen stattfindet.

Türkei.

Constantinopel, 1. September. Der montenegrinische Senator Matanovic ist hier auf der Durchreise nach Rußland eingetroffen. Derselbe hat Besuche bei der Pforte und den Gesandtschaften gemacht, um ihnen die Angelegenheiten seines Landes zu empfehlen. Sir Henry Bulwer unternahm einen mehrtägigen Ausflug nach dem Marmora-Meere. Die Georg-Canalfrage wird bei der Pforte berathen.

Amerika.

Newyork, 22. August. Der Fall des Fort Sumter wird erwartet, aber die Stadt Charleston wird ihre Vertheidigung fortsetzen. Lee befindet sich noch zwischen dem Kapibann und dem Rappahannock. Meade erwartet einen Angriff von ihm. Burnside marschirt auf Knoxville (in Tennessee) und Rosentanz auf Chattanooga (in Georgien).

Aus dem Telegraphen-Bureau:

London, 4. September. Die „Morning Post“ schreibt: Wir haben Grund zu glauben daß der dänisch-schwedische Allianzvertrag bezüglich der Vertheidigung Dänemarks gegen Deutschland eben abgeschlossen wurde.

Effecten- und Wechsel-Course

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 5. September 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns: Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Bankactien, Staats-Anlehen 60er) and Wechsel (Silber, London, Dukaten) with corresponding rates.

Ercheint... des Sonntags... für da... 5 fl., das... 50 fr., den... Mit Post... halbjährig... vierteljährig... ist. Reda... Heinrich

Nro.

Das... weichen... sichtigung... Michael... Der... gestrigen... Sulutiu... Redner... schäftsbildung... Präside... merito... die Abstim... coll zu... Nieman... Präside... gierungsvor... (Wird... Balon... gen lauten... aus der... für einzelne... erklärt.

Präside... Er wird... Bin e... Niemand... Streichung... Antrag. So... betreffen... solle nicht... Bindet... Pusca... die Regierung... Witi... der Regierung... ner außerord... kein Gewicht... Genossen von... in dem Gehe... Gewicht legen... gen den §, w... bei einem §... wenn ich... Meine... große Grund... individuellen... die Landesnat...

Aus die... politischen... auch für die... diesen 3 Para... haben, sehen... ein Recht für... pphen alle Rech... legen, aus den... finde ich zum... Ich ha... beifge da: „I... theilte? Nun, n... der einzelnen... tate, die Stühl... gen, Dann ha... Land der Sach... berer Benennun... meine Herren!... theile, bezieht... so ziemlich alle... tate, Stühle u... der Distric... U... lebens politische... einverstanden... nie ein politisch... gehabt, seine... Ich denk... Weiland u. f... folgert.

Meine... angefangen... ländischen Ge... nicht nicht zu... Ungarn, finde... ein Ausdruc... Recht gegeben... den Ausdruck... stätigung des... wendet.

Das ist... (Herrn Depa...)